

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

„Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) und „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (B.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstakkreditierung am: 26. September 2007, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2012, **vorläufig akkreditiert bis:** 30. September 2013

Vorangegangene Akkreditierung am: 28. März 2013, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2019, **vorläufig akkreditiert bis:** 30. September 2020

Vertragsschluss am: 28. Dezember 2017

Eingang der Selbstdokumentation: 2. Dezember 2019

Datum der Vor-Ort-Begehung: 23./24. April 2020 (Online-Konferenz)

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Clemens Bockmann

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 29. September 2020

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Professor Dr. Reimer Eggers**, Professor für Psychologie und Studiengangleiter Sicherheitsmanagement, Northern Business School (NBS)
- **Professorin Dr. Dagmar Frieling**, Professorin für Grund- und Eingriffsrecht, Studienggebiet Rechtswissenschaften, Polizeiakademie Niedersachsen (Standort Nienburg)
- **Professor Dr. Hans-Gerd Jaschke** i.R., Professor für Politikwissenschaft, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)
- **Andrea Reinmuth**, Leiterin Einsatz und Lagezentrale, Standortsicherheit BASF SE, Ludwigshafen
- **Bennet Johann Titze**, PKA, vormals Student des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.), Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Online-Konferenz.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	3
	1 Kurzporträt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung	3
	2 Kurzinformationen zu den Studiengängen	3
	3 Ergebnisse aus der vorangegangenen Akkreditierung.....	4
III	Darstellung und Bewertung	5
	1 Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs	5
	2 Ziele und Konzept des Studiengangs Polizeivollzugsdienst	7
	2.1 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	7
	2.2 Zugangsvoraussetzungen.....	11
	2.3 Studiengangsaufbau.....	12
	2.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	16
	2.5 Fazit.....	17
	3 Ziele und Konzept des Studiengangs Risiko- und Sicherheitsmanagement	18
	3.1 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	18
	3.2 Zugangsvoraussetzungen.....	23
	3.3 Studiengangsaufbau.....	24
	3.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	26
	3.5 Fazit.....	27
	4 Implementierung	28
	4.1 Ressourcen	28
	4.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation.....	32
	4.3 Lernkontext	34
	4.4 Prüfungssystem.....	35
	4.5 Transparenz und Dokumentation	35
	4.6 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	36
	4.7 Fazit.....	37
	5 Qualitätsmanagement.....	38
	5.1 Strukturqualität.....	38
	5.2 Prozessqualität.....	41
	5.3 Ergebnisqualität.....	43
	5.4 Fazit.....	43
	6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.03.2012	45
	7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	47
IV	Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN	48

II Ausgangslage

1 Kurzporträt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Im Jahr 1979 als interne Fachhochschule für den öffentlichen Dienst mit den Fachbereichen Polizeivollzugsdienst, Steuerverwaltungsdienst sowie Allgemeiner Verwaltungsdienst gegründet, diente die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen – im Folgenden HfÖV genannt – in den ersten 23 Jahren ihres Bestehens vorrangig der Ausbildung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 im 1. Einstiegsamt (vormals gehobener Dienst). Nachdem die internen Studiengänge „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ und „Steuerverwaltungsdienst“ aufgrund politischer Vorgaben seit 2001/2002 sukzessive an die Hochschule Bremen ausgelagert wurden und der interne Studiengang „Steuerverwaltung“ wegen der Gründung der Norddeutschen Steuerakademie nicht mehr an der HfÖV Bremen durchgeführt wird, unterhält die HfÖV aktuell mit dem Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) nur noch einen einzigen originär internen Studiengang.

Gleichzeitig hat sich die Hochschule seit 2002 externen Studiengängen geöffnet. So führte die HfÖV 2002 bis 2009 den „Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht“ (ISWR; Diplomstudiengang) in Kooperation mit der Hochschule Bremen durch. Nach Auslaufen des Kooperationsvertrages hat die HfÖV auf ausdrücklichen Wunsch der regionalen Steuerberatungspraxis und mit Unterstützung eines Stifterkonsortiums den achtsemestrigen dualen Bachelorstudiengang „Steuern und Recht“ (LL.B.) entwickelt, der 2013 erstakkreditiert wurde und mit seinem dezidiert rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt ein in dieser Form und Ausrichtung in Deutschland einmaliges Studienangebot darstellt.

Seit 2006 wird das Studienangebot im Fachbereich Polizeivollzugsdienst durch den externen Bachelorstudiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (B.A.) erweitert.

2 Kurzinformationen zu den Studiengängen

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang PVD genannt – ist ein auf drei Jahre angelegter Vollzeitstudiengang mit einer Gesamtstudienleistung von 180 ECTS-Punkten.

Der Studiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang RSM genannt – ist als sechssemestriges Vollzeitstudium mit einer Gesamtstudienleistung von 180 ECTS-Punkte angelegt. Das Studium umfasst fünf Studien- und ein Praxissemester.

3 Ergebnisse aus der vorangegangenen Akkreditierung

Die Studiengänge „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.), „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (B.A.) wurden im Jahr 2013 durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Zur Optimierung der Studienprogramme wurden im Zuge der vorangegangenen Akkreditierung die folgenden allgemeinen Empfehlungen ausgesprochen:

- Für die Module sollten nur ganze ECTS-Punkte vergeben werden.
- IT Infrastruktur:
 - Die vorgesehene Ausstattung mit W-LAN sollte umgesetzt werden
 - Die Ausstattung mit PC-Arbeitsplätzen sollte erhöht werden.
- Die Dozenten und die Mitarbeiter der Bibliothek sollten sich bezüglich des Buchbestands (bspw. Aktualität des Bestands und Ausstattung mit Lehrbüchern) und die Ausstattung der Bibliothek (bspw. Anzahl an Arbeitsplätzen für die Studierenden) austauschen und Möglichkeiten der Umsetzung erörtern.
- Die Verzahnung der beiden Studiengänge sollte weiter gestärkt werden; die bereits bestehenden Verknüpfungen sollten weiter ausgebaut werden.
- Im Modulhandbuch sollte für den Teil „Modulvertiefung“ transparent gemacht werden, in welche Elemente, z.B. selbständiges Selbststudium, Hospitationen, sich die Modulvertiefung aufgliedern kann.

Auf den Umgang mit den Empfehlungen wird im Gutachten an geeigneter Stelle eingegangen.

III Darstellung und Bewertung

1 Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen (HfÖV) wurde 1979 als nichtrechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts mit den drei Fachbereichen „Allgemeiner Verwaltungsdienst“, „Steuerverwaltungsdienst“ und „Polizeivollzugsdienst“ gegründet. Die Studiengänge „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ und „Steuerverwaltungsdienst“ wurden zwischenzeitlich ausgegliedert.

Aufgaben und Ziele der Hochschule sind in § 3 HfÖVG festgelegt. Der Akademische Senat und der Rektor werden durch mehrere Stabsstellen bzw. Beauftragte unterstützt:

- Beauftragte für Qualitätsmanagement und Evaluation,
- Erasmus-Beauftragte,
- Beauftragte für Digitalisierung der Lehre,
- Beauftragter für Rechtsangelegenheiten.

Zentrale Einrichtungen der Hochschule sind:

- Immatrikulations- und Prüfungsamt,
- Studierendensekretariat,
- Psychosoziale Studierendenberatung,
- Zentralverwaltung, geleitet durch den Kanzler der Hochschule.

Im Jahre 2002 hat die HfÖV das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPOS) eingerichtet, dessen Aufgaben die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung aus dem Bereich Polizei und Innere Sicherheit sowie der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die polizeiliche Praxis und Lehre sind. Das Institut unterstützt auch den Studiengang RSM.

Zum Zeitpunkt des Akkreditierungsverfahrens bestehen an der Hochschule die Studiengänge „Polizeivollzugsdienst“, „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ und „Steuern und Recht“ sowie das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPOS).

Die Studiengänge „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) und „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (B.A.) werden als Vollzeitstudiengänge durchgeführt. Beide Studiengänge umfassen jeweils sechs Semester, es werden jeweils 180 ECTS-Punkte vergeben.

Die Zuständigkeit für die fachpraktischen Studieninhalte und die Berufspraktika des Studienganges „Polizeivollzugsdienst“ (PVD) liegt bei der Hochschule. Dazu werden Einsatz- und Praxistrainer/innen von der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven an die Hochschule abgeordnet.

Aktuell hat die Hochschule eine fast verdreifachte Studierendenzahl im Studiengang PVD zu bewältigen. Dies ist nicht auf eine Entscheidung der Hochschule zurückzuführen, sondern ist politischen Vorgaben geschuldet. Dieser Anstieg der Studierenden führt zu einem Wachstum der HfÖV,

konfrontiert sie jedoch auch mit personellen, räumlichen und sachlichen Herausforderungen, die gegenwärtig alle vorhandenen Ressourcen binden. Weitergehende strategische Ziele (wie beispielsweise die Einrichtung eines Masterstudienganges) können daher zwangsläufig höchstens mittelfristig in Angriff genommen werden.

Herauszustellen ist, dass sich die HfÖV seit 2002 externen Studiengängen geöffnet hat. Die Hochschule hat dadurch die Phase einer reinen verwaltungsinternen Einrichtung hinter sich gelassen. Durch die Entwicklung und Errichtung der beiden verwaltungsexternen Studiengänge und durch die Errichtung des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung hat sich die Hochschule deutlich positiv gewandelt und ihr wissenschaftliches Profil geschärft. Im Vergleich zur ursprünglichen rein verwaltungsinternen Hochschule hat sich die HfÖV daher laut Selbstdokumentation „de facto zu einer Hochschule für Polizei, Sicherheit und Recht weiterentwickelt.“

2 Ziele und Konzept des Studiengangs Polizeivollzugsdienst

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

2.1.1 Studiengangziel

Der Studiengang PVD ist der einzige interne Studiengang an der HfÖV. Der Studiengang richtet sich allein an Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, die das Studium im Rahmen ihres beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes durchlaufen. Ziel des Studiengangs PVD ist es, Studierenden, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Land Bremen stehen, die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu ermöglichen. Gleichzeitig erwerben die Absolventinnen und Absolventen den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ sowie die erforderlichen Voraussetzungen für das Aufstiegsverfahren der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster. Der Studiengang PVD bildet auf ein konkretes Berufsbild hin aus. Das Studiengangziel ist hinreichend in § 5 der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPol-APV) beschrieben: „(1) Die Ausbildung vermittelt in dem Studiengang Polizeivollzugsdienst der Hochschule für Öffentliche Verwaltung anwendungsbezogen die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei im Rahmen der Werte und Normen des Grundgesetzes und einer bürgerfreundlichen Polizei erforderlich sind. Die Studierenden lernen problemorientiert, fächerübergreifend und unter Einbeziehung gesellschaftspolitischer Fragestellungen zu arbeiten. Dabei werden sie befähigt, Problemlösungen sowohl schriftlich zu erarbeiten als auch in freier Rede vorzutragen.“

2.1.2 Kompetenzen

Aufgrund des internen Charakters des Studiengangs PVD ergeben sich die Ziele des Studiengangs insbesondere aus den Aufgaben der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (vormals gehobener Polizeivollzugsdienst), der auf die zukünftige Erstverwendung als Polizeivollzugsbeamtin bzw. -beamte abzielt. Entsprechend dieser Vorgaben sollen die Studierenden vielfältige fachliche und außerfachliche Kompetenzen erwerben, um diesem Anforderungsprofil gerecht zu werden. Sie sollen insbesondere in der Lage sein, die an sie gestellten Anforderungen adäquat zu bewältigen. Dazu ist rechtliches, taktisches und technisches Wissen nötig, das sie fallspezifisch auf die individuellen Aufgaben anwenden können sollen. Weiterhin sollen sie breit angelegte und solide Grundkenntnisse in den zu vermittelnden Studiengebieten erwerben und die Verknüpfungen zwischen den Studienfächern verstehen. Zu den mit dem Studiengang verbundenen Zielen gehört auch der Erwerb von sog. Schlüsselqualifikationen, die sich in persönliche, soziale und methodische Kompetenzen unterteilen lassen. Diese Kompetenzen werden in § 5 Abs. 2 BremPolAPV oberflächlich zusammengefasst:

„(2) Die Ausbildung fördert die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. persönliche Kompetenz, insbesondere durch Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Stress- und Konfliktbewältigung, Belastbarkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstständigkeit,
2. soziale Kompetenz durch Stärkung des Verantwortungsbewusstseins, der Kooperationsbereitschaft, der Teamfähigkeit und der Toleranz sowie
3. fachliche Kompetenz durch Herausbildung von Innovationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, der Fähigkeit, moderne Arbeitstechniken anzuwenden und komplexe Probleme zu lösen.“

Die Studierenden sollen zu selbstständigem Lernen und (wissenschaftlichem) Arbeiten befähigt und zu eigenständigem Denken angeleitet werden. Auch sollen sie über Methoden- und Handlungskompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich auch auf neue, unbekannte Situationen einzustellen und sachgerecht auf sie zu reagieren. Zudem soll die physische und psychische Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der Studierenden so entwickelt werden, dass sie den Anforderungen an den Polizeiberuf gewachsen sind. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Entscheidungen und Meinungen anderer kritisch zu hinterfragen, eigene Standpunkte zu finden, diese adressatengerecht zu kommunizieren und argumentativ zu untermauern. Gleichzeitig sollen sie erlernen, sich in ein Team einzuordnen, Entscheidungen zu akzeptieren und entsprechend umzusetzen. Die Studierenden sollen zudem im Umgang mit Menschen nicht deutscher Herkunft, mit unterschiedlichen Religionen und Traditionen befähigt werden. Dazu gehören auch fremdsprachliche Kenntnisse.

Diese Ziele hat die Hochschule auf der Basis von zuvor festlegten Leitthemen in curriculare Studieninhalte und Module umgesetzt, die die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen wie auch die personalen Kompetenzen und die beruflichen Handlungskompetenzen im Einzelnen näher beschreiben. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt im Bereich der Gefahrenabwehr, der gut die Hälfte des Einsatzaufkommens ausmacht. Weitere Säulen der Ausbildung bilden zu gleichen Teilen die Verkehrssicherheitsarbeit und Kriminalitätskontrolle. Laut Aussage der HfÖV stimmt diese inhaltliche Schwerpunktsetzung mit dem von der Fachbereichsleiterkonferenz Polizei der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst verabschiedeten harmonisierten Anforderungsprofil weitgehend überein.

Der Kompetenzerwerb im Rahmen des Studiums lässt sich wie folgt darstellen:

In den ersten drei Semestern, erwerben die Studierenden in den Modulen A-D und F-I die gesellschaftspolitischen, verkehrswissenschaftlichen, rechtlichen, psychologischen, organisatorischen und taktischen, kriminalistischen und kriminologischen Grundlagen der polizeilichen Arbeit durch Vermittlung von Fach- und Methodenwissen sowie mittels Übungen. Des Weiteren sind in diesen

Semestern Fremdsprachen (Modul E 2) sowie Lern- und Studientechniken einschließlich der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (Modul E 1) Teil der polizeilichen Ausbildung. An einem wöchentlich stattfindenden Praxistag werden die Theorieinhalte in der Praxis umgesetzt, indem die Studenten durch praktische Übungen lernen, ihr Wissen anzuwenden. Neben diesen Praxistagen zählen auch der Sport/die Selbstverteidigung (Modul E 3), die Schießausbildung (Modul E 5) sowie je zwei sechswöchige Trainings am Ende der ersten beiden Semester (Modul E 4) zu weiteren wichtigen Bestandteilen des Grundstudiums.

Im vierten Semester liegt der Schwerpunkt der polizeilichen Ausbildung auf der Praxis (Modul J). Im Rahmen eines Praktikums (Modul J 3) im Einsatzdienst der Direktion Schutzpolizei der Polizei Bremen bzw. der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sollen die Studierenden dazu befähigt werden, die im Grundstudium vermittelten Standardsituationen rechtssicher anwenden zu können. Zur Vorbereitung dieser Praxisphase dienen Theorieunterrichte (Modul J 1) und Einsatztrainings (Modul J 2).

Im fünften und sechsten Semester bietet die HfÖV Wahlpflichtmodule (L und Q) an. In diesen liegt der Fokus nicht nur auf der Festigung bzw. Vertiefung der bislang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch auf der Vermittlung ganz neuer Studieninhalte. Daneben sollen diese Module die Studierenden wissenschaftlich so qualifizieren, dass sie in der Lage sind, am Ende ihres Studiums (Modul E 7) mit der Fertigung der Bachelor-Arbeit ihre wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen, um das Studium erfolgreich abzuschließen und in den Polizeidienst bei den Polizeien Bremens oder Bremerhavens eintreten zu können. Die Vermittlung gänzlich neuer Studieninhalte trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass der Polizeiberuf als „Dienst für die Gesellschaft“ ständigen Wandlungen und somit zwangsnotwendig auch ständigen Anpassungen unterworfen ist. Flankiert werden die theoretischen Inhalte der Module L und Q durch ein weiteres Praktikum, welches in der Regel bei der Direktion Bereitschaftspolizei der Polizei Bremen bzw. bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven aber auch bei anderen Direktionen absolviert werden kann (Modul E 7). Besonders qualifizierte Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit eines auswärtigen Praktikums (§§ 7 ff. der Praktikumsrichtlinie – Anlage 2 zu § 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO)).

Die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen wie auch die persönlichen Kompetenzen und die beruflichen Handlungskompetenzen sind im Modulfachhandbuch eingehend beschrieben. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die dort vorgestellten Kompetenzen gut geeignet, den Studierenden die wissenschaftliche Befähigung auf Bachelor-Niveau zu vermitteln.

2.1.3 Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement

Im Verlaufe ihres Studiums erwerben die Studierenden Sozialkompetenzen und personale Kompetenzen. Der Studiengang PVD setzt nicht nur eine Prüfung der (sittlichen) Eignung zum Polizeidienst voraus, sondern fördert und entwickelt auch die demokratische Gesinnung und Treue zum

Staatswesen. Auf dem Gebiet des gesellschaftlichen Engagements wären zwar deutlichere institutionelle Impulse wünschenswert. So finden sich im Studienverlauf keine Angebote für außerpolizeiliche Praktikumsaktivitäten. Auch Impulse zu ehrenamtlichen Tätigkeiten sind im Profil des Studiengangs nicht erkennbar. Schließlich hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass gerade auswärtige Praktika zumeist abhängig sind von studentischen Initiativen und nachdrücklichem studentischem Engagement.

Nichtsdestotrotz sind allein die Ziele des Studiengangs und die damit einhergehenden inhaltlichen Teile des Curriculums ein ausreichendes Indiz dafür, dass die Studierenden bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und hinsichtlich der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement durch die Lehrenden gefördert werden. Denn ein Dienst für Staat und damit für die Gesellschaft, wie er im Polizeiberuf unmissverständlich seinen Ausdruck findet, ist ohne gesellschaftliches Engagement schlichtweg nicht vorstellbar.

2.1.4 Zielgruppe und Nachfrage

Zielgruppe des Studiums sind, wie unter 2.1.1. beschrieben, allein die Anwärtinnen und Anwärter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.

Seit 2016 sieht sich die HfÖV mit steigenden Forderungen aus dem politischen Raum konfrontiert, die polizeilichen Studienplätze zu erhöhen. Die Regelauslastung der HfÖV liegt bei 80 Studierenden. In den Wintersemestern 2017/2018 und 2018/2019 nahmen hingegen jeweils 160 und zum Wintersemester 2019/2020 sogar 200 Studierende ein Studium an der HfÖV auf. Auch in den kommenden Jahren rechnet die Hochschule mit 200 Studenten pro Einstellungsjahr. Derzeit studieren im Studiengang PVD 495 Studierende aufgeteilt auf insgesamt 20 Studiengruppen. Die Absolventenrate lag in den Jahren 2016-2019 bei 91,4 %, die Studienabbruchquote betrug 5,6 %. Diese Zahlen sind ein weiterer Hinweis dafür, dass die Studienziele von den allermeisten Studierenden erreicht werden können und dass sie so formuliert sind, dass sie ein erfolgreiches Studium unterstützen.

2.1.5 Berufsbefähigung

Der Studiengang PVD ist klar auf die Vorbereitung der beruflichen Aufgaben einer Polizeibeamtin bzw. eines Polizeibeamten in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt hin ausgerichtet. Darüber hinaus erwerben die Absolventinnen und Absolventen auch die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme für das Aufstiegsverfahren der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster. Die Berufsbefähigung wird wie folgend in der BremPolAPV dargestellt: „Die Ausbildung orientiert sich an dem Wandel des beruflichen Tätigkeitsfeldes; sie fördert in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden durch Integration von berufspraktischer Qualifikation und gesellschaftlicher Handlungsorientierung die Verbindung von Theorie und Praxis.“ (§ 5 Abs. 3 BremPolAPV)

2.1.6 Zwischenfazit

Ungeachtet der Notwendigkeit, Lehr- und Studieninhalte an sich wandelnde Anforderungen der polizeilichen Praxis anzupassen, haben sich die mit dem Studiengang verbundenen (Lern-)Ziele sowie die daraus erwachsene Grundkonzeption des Studiengangs PVD bewährt. Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass die Ziele des Studiengangs PVD nach wie vor angemessen sind. Der Studiengang vermittelt in angemessener Weise Fachwissen, fachübergreifendes Wissen sowie auch methodische und generische Kompetenzen. Er wird kontinuierlich auf seine Zielkonformität hin überprüft. Dies entspricht dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Kriterium „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“ erfüllt.

2.2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang PVD ergeben aus den beamtenrechtlichen Bestimmungen und dort insbesondere aus der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in der Fachpolizei bzw. der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei 2019 (BremPolAPV). Danach werden die Ausschreibungen für die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei durch die Senatorin bzw. den Senator für Inneres veranlasst.

Die Einstellung setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen gem. §§ 3 und 5 der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdiensts im Lande Bremen die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens bzw. einer Auswahlprüfung voraus. Die Einzelheiten zum Auswahlverfahren finden sich der Verfahrensordnung über die Auswahlprüfung für die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei im Lande Bremen vom 06.05.2020. Ausbildungsbehörde ist gem. § 8 Abs. 1 der BremPolAPV die Senatsverwaltung für Inneres. Sie entscheidet über die Zulassung zum Studium. Aus der BremPolAPV und der Verfahrensordnung wird dabei deutlich, dass die Hochschule selbst nicht über die Zulassung der Studienbewerberinnen und -bewerber zum Studiengang entscheidet. Ausweislich § 2 Abs. 2 S. 2 BremPolAPV soll die Hochschule jedoch am Auswahlverfahren fachlich beteiligt werden. Die nähere Ausgestaltung dieser fachlichen Beteiligung regelt gem. § 2 Abs. 2 S. 3 BremPolAPV die Verfahrensordnung. In der aktuellen Verfahrensordnung sucht man indes eine Regelung über die fachliche Beteiligung vergebens. Der HfÖV kommt insofern allein die Stellung eines quasi „nebenamtlichen Ausbildungsbeauftragten“ zu.

Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe hat die Hochschule keinerlei Einfluss auf das Zulassungsverfahren der Bewerberinnen und Bewerber, d.h. sie muss nehmen, was die Senatorin bzw. der Senator für Inneres ihr an Studierenden anbietet. Ein solches Verfahren ist isoliert betrachtet nicht

hochschuladäquat. Jedoch muss weiter festgestellt werden, dass ein solches Zulassungsverfahren nahezu Kennzeichen aller Studiengänge der Polizei ist, sofern diese von einer Hochschule durchgeführt werden.

Die dem Zulassungsverfahren zugrundeliegenden landesrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Auswahlverfahren sind aus Sicht der Gutachtergruppe insgesamt geeignet, die gewünschte Zielgruppe der Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen zu erreichen.

Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist in § 15 BremPolAPV geregelt. Die Gutachtergruppe weist hier darauf hin, dass die Lissabon-Konvention (Beweislastumkehr bzw. Anrechnung, soweit keine Unterschiede bestehen) nur für die hochschulischen Kompetenzen gilt, nicht aber für die außerhochschulischen, für die weiterhin die Gleichwertigkeitsprüfung einschlägig ist. Dementsprechend muss § 15 Abs. 4 BremPolAPV geändert werden.¹ Zudem sollte in § 15 Abs. 1 die Bezeichnung „Inhalt und Umfang“ zugunsten des Kompetenzbegriffs gestrichen werden.

2.3 Studiengangsaufbau

Der Studiengang PVD wird als praxisintegrierter Studiengang durchgeführt. Er umfasst insgesamt sechs Semester: Die ersten drei Semester bilden das Grundstudium und das fünfte und sechste Semester das Hauptstudium. Verknüpft werden Grund- und Hauptstudium durch das vierte Semester, welches als Praxissemester konzipiert ist.

Das Studium ist in thematisch und zeitlich umgrenzte, in sich abgeschlossene interdisziplinäre Module gegliedert, welche auch fachpraktische Studien umfassen. Jedes Modul dient dem Errei-

¹ Stellungnahme der Hochschule: „Dieser Auflage, so sie denn Bestand hätte, könnte die HfÖV und auch der Bremische Senat als Urheber der BremPolAPV aus Rechtsgründen nicht nachkommen, da dem das Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) sowie das Bremische Hochschulgesetz (BremHG) entgegenstehen. § 56 BremHG, der gemäß § 47 Abs. 2 HfÖVG für die HfÖV entsprechend gilt, lautet:

„56 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Über die Anrechnung und gegebenenfalls das Nichtbestehen wesentlicher Unterschiede entscheidet die Hochschule. Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und **keine wesentlichen Unterschiede** zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“ (Hervorhebung durch den Verfasser)

Die beanstandeten Regelungen der BremPolAPV und der BPO RSM entsprechen § 56 Abs. 2 Satz 2 BremHG.“

chen definierter Lernziele. In jedem einzelnen Modul wird der Lernerfolg durch eine Modulprüfung bzw. durch Bewertung der in dem Modul erbrachten praktischen Leistungen der Studierenden überprüft.

Diese Kombination von fachtheoretischen und praxisorientierten Phasen im Ablauf des Curriculums soll dazu führen, ein Verständnis der wechselseitigen Bezüge zwischen Theorie und Praxis zu entwickeln und zu fördern. Insgesamt ist das Curriculum so aufgebaut, dass von eher allgemeinen Themen und Vorlesungen zu Beginn des Studiums zu fachübergreifenden, speziellen Themen zum Ende des Studiums übergegangen wird.

Der Studiengang PVD kann derzeit nur zum Wintersemester aufgenommen werden kann.

Im Einzelnen setzt sich das Studium aus den folgenden Modulen zusammen:

- Modul A Polizei in Staat und Gesellschaft (2,5 ECTS-Punkte)
- Modul B Verkehrssicherheitsarbeit I: Grundlagen, Verkehrsprävention und Verkehrskontrolle (7 ECTS-Punkte)
- Modul C Kriminalitätsbekämpfung I: Grundlagen, Eigentums-, Vermögens- und Amtsdelikte (14 ECTS-Punkte)
- Modul D Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung (7 ECTS-Punkte)
- Modul E Professionalisierungsbereich (32 ECTS-Punkte)
- Modul F Umgang mit Opfern, Tätern und besonderen Personengruppen (10 ECTS-Punkte)
- Modul G Polizeiliche Lagebewältigung I: Allgemeine polizeiliche Einsatzmaßnahmen (10 ECTS-Punkte)
- Modul H Verkehrssicherheitsarbeit II: Verkehrsstraftaten (7 ECTS-Punkte)
- Modul I Kriminalitätsbekämpfung II: Gewaltdelikte (10 ECTS-Punkte)
- Modul J Praktische Studien (26 ECTS-Punkte)
- Modul K Interkulturalität und Internationalität (7 ECTS-Punkte)
- Modul L Wahlpflichtmodul I: Ausgewählte Problemfelder polizeilichen Handelns (4 ECTS-Punkte)
- Modul M Prävention (4,5 ECTS-Punkte)
- Modul N Kriminalitätsbekämpfung III: Tötungs- und sexuelle Gewaltdelikte (7 ECTS-Punkte)
- Modul O Polizeiliche Lagebewältigung II: Komplexe Lagen (7 ECTS-Punkte)
- Modul P Organisation und Verwaltung (5 ECTS-Punkte)
- Modul Q Wahlpflichtmodul II: Aktuelle Probleme der polizeilichen Praxis (3 ECTS-Punkte)
- Modul R Digitale Spuren und Datenschutz (2,5 ECTS-Punkte)
- Modul S Polizeiliche Lagebewältigung III: Veranstaltungen, Versammlungen, Staatsbesuche (5,5 ECTS-Punkte)

- Modul T Bachelorthesis (8 ECTS-Punkte)

Die Module sind vollständig und ausführlich im Modulhandbuch, welches allen Studierenden zugänglich ist, dokumentiert.

Basierend auf der letzten gutachterlichen Einschätzung hat die HfÖV insbesondere die nachfolgenden Änderungen im Curriculum vorgenommen:

1. Im Curriculum ist ein neues Modul R „Digitale Spuren und Datenschutz“ eingeführt worden. Dieses soll der wachsenden Bedeutung des IT- und Datenschutzbereichs insbesondere für polizeiliche Alltagslagen Rechnung tragen.
2. Die grund- und menschenrechtliche Ausbildung der Polizei im Land Bremen wie auch die ethischen Aspekte polizeilicher Arbeit erstrecken sich nun über den gesamten Studienverlauf (Beispiele dafür bilden die Rolle der Polizei und deren Abhängigkeit von pol. Rahmenbedingungen anhand der Entwicklung von der NS-Zeit bis in die Gegenwart oder auch das Wahlpflichtmodul „Yad Vashem“)
3. Die Fachtagung wird als neue Veranstaltungsform im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Modul E 6) eingeführt.
4. Das Modul F (Umgang mit Opfern, Tätern und bes. Personengruppen) ist neu aus den bisherigen Modulen F und H (Kommunikation und Interaktion I und II) entwickelt worden.

Die Gutachtergruppe begrüßt diese Änderungen als sinnvolle Weiterentwicklung des Studiengangs PVD, jedoch möchte sie auf die beiden nachfolgenden Punkte aufmerksam machen:

Wie bereits dargestellt wurde, zielt das Studium darauf ab, die laufbahnrechtlichen – und damit polizeilich definierten – Qualifikationen zu vermitteln bzw. zu erwerben. Der Bremer Polizei obliegt, wie unter 2.2.1. eingehend ausgeführt wurde, die Zulassung und Auswahl der Studierenden. Diese „Hauptverantwortlichkeit“ kommt weiter u.a. darin zum Ausdruck, dass die Praxisphase im Rahmen der praktischen Studien (Modul J) nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 BremPolAPV bei der Direktion Schutzpolizei der Polizei Bremen bzw. der Ortspolizeibehörde Bremerhaven erfolgt. Ein weiteres Praktikum (Modul E 7) kann bei der Direktion Bereitschaftspolizei der Polizei Bremen bzw. der Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder auch bei anderen Direktionen abgeleistet werden.

Eine Praxisphase bei der Kriminalpolizei ist derzeit im Curriculum nicht vorgesehen. Gerade die das gesamte Studium durchweg prägende enge Verzahnung zwischen „Theorie und Praxis“ erfordert jedoch nach Auffassung der Gutachtergruppe zwingend, dass den Studierenden auch die Möglichkeit gegeben werden sollte, bei der Kriminalpolizei ein solches Praktikum während ihres Studiums absolvieren zu dürfen. Die alleinige Praxisphase bei der Schutz- bzw. der Bereitschaftspolizei reduziert und verengt das Berufsbild des Polizeibeamten nach Meinung der Gutachtergruppe zu sehr auf das des „Schutzmannes“, vermögen sie doch nicht das gesamte polizeiliche Handlungsfeld abzudecken. Dabei ist sich die Gutachtergruppe durchaus bewusst, dass eine solche Änderung nicht allein von der HfÖV vorgenommen werden kann. Aus diesem Grund ergibt

sich nur die Empfehlung, das Studium um ein Praktikum bei der Kriminalpolizei zu ergänzen. Dieses könnte im Curriculum im fünften oder sechsten Semester bzw. in der vorlesungsfreien Zeit verortet werden.²

Trotz der vorherrschenden Orientierung an einer „polizeilichen Handlungskompetenz“ gibt es vielfältige curriculare und organisatorische Aspekte, die den Studierenden wissenschaftliche Perspektiven vermitteln sollen. Das zeigt sich nicht nur in interdisziplinären Studienangeboten, insbesondere im Rahmen der Wahlpflichtmodule (L und Q), sondern insbesondere auch in der den Abschluss des Studiums bildenden Anfertigung der Bachelorarbeit (Modul T), die mit 20% in die Endnote des Bachelorstudiums einfließt. Um sicherzustellen, dass die Studierenden die Anforderungen, welche die Bachelorarbeit stellt, auch tatsächlich bewältigen können, sollten im fünften oder sechsten Semester Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (wie Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit, Quellen, Zitierregeln, Literaturverzeichnis) erneut im Rahmen einer Lehrveranstaltung aufgegriffen werden; die alleinige Befassung zu Beginn des Studiums mit dieser Materie, die u.a. auch in Form eines Skripts vermittelt wird, hält die Gutachtergruppe für ein nicht ausreichendes Angebot.³ Dies gilt auch für die in den Modulen K, L, Q und S als Prüfungsform angebotenen Referate, die von ihrer Zielsetzung her einer wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas nur im Ansatz gerecht werden. Allein die Bachelorarbeit kann nach Meinung der Gutachtergruppe den Nachweis dafür erbringen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus einem Fach-

² Stellungnahme der Hochschule: „Die Hochschule unterstützt das Anliegen von Teilen der Studierendenschaft, das sich die Gutachtergruppe zu eigen gemacht hat, im Rahmen des Studiengangs Polizeivollzugsdienst ein Praktikum bei der Kriminalpolizei zu absolvieren. Dabei gehen wir – im Ausgangspunkt anders, als von der Gutachtergruppe intendiert – nicht davon aus, dass ein solches Praktikum „zwingend“ sei für die Erreichung des Studienzieles und die Erlangung berufsnotwendiger Kompetenzen. Das Ausbildungsziel ist auf die Tätigkeit eines Sachbearbeiters im Einzeldienst bei der Schutzpolizei ausgerichtet; der Zugang zur Kriminalpolizei erfolgt erst im Rahmen der polizeilichen Fortbildung in besonderen Schulungen und Lehrgängen für ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber. (...) In diesem Sinne hat die Hochschul- wie die Fachbereichsleitung gegenüber dem Senator für Inneres wie gegenüber der Polizei Bremen zum Ausdruck gebracht, dass sie das studentische Anliegen, interessierten Studierenden ein entsprechendes Praktikum zu ermöglichen, unterstützt. Alles Weitere, insbesondere die Vorhaltung einer entsprechenden personellen und organisatorischen Kapazität sowie die Bereitschaft zur Aufnahme und Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten bei der Kriminalpolizei, entziehen sich dem Einfluss der Hochschule. Inzwischen hat der Senator für Inneres auf Anregung der Hochschule eine Bund-Länder-Umfrage zum Stellenwert externer Praktika und Praktika bei der Kriminalpolizei in den Bachelorstudiengängen Polizeivollzugsdienst der Länder und des Bundes durchgeführt und die Ergebnisse mit den Polizeien im Lande Bremen und der Hochschule ausführlich diskutiert. Im Ergebnis wurde vereinbart, das Curriculum für die Option eines (fakultativen) Praktikums bei der Direktion LKA/Kriminalpolizei im sechsten Studiensemester zu öffnen.“

³ Die HfÖV macht in ihrer Stellungnahme deutlich, dass sich die Techniken zum wissenschaftlichen Arbeiten nicht in der Eingangsveranstaltung „Arbeits-, Lern- und Studientechniken“ erschöpfen, sondern auch in weiteren Lehrveranstaltungen geübt werden, so dass die Studierenden über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen im fünften und sechsten Semester verfügen, um die Bachelorarbeit schreiben zu können. Die Auswertungen der bisherigen Bachelorarbeiten haben auch keine formellen Defizite offen gelegt.

gebiet des Studiums auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. In Ergänzung zur Bachelorarbeit sollte aber auch eine mündliche Abschlussprüfung bzw. eine Verteidigung der Bachelorarbeit erfolgen, wie es der Standard bei Bachelorarbeiten ist.⁴

2.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang PVD ist vollständig modularisiert. Er umfasst insgesamt 20 Module. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Punkte und damit pro Semester 30 ECTS-Punkte, wobei ein ECTS-Punkt 30 Stunden entspricht. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5.400 Stunden, die sich aus Präsenzlehrveranstaltungen und Selbststudium (= Modulvertiefung) zusammensetzen. Der Zeitanatz pro ECTS-Punkt von 30 Stunden ist seit der Erstakkreditierung (2007) durchweg beibehalten worden – was aber nicht in der BremPolAPV festgehalten und daher zu ergänzen ist.

Bereits im Rahmen der Erstakkreditierung (2007) und der Reakkreditierung (2012/2013) empfahlen die Gutachter von einer halben ECTS-Punktvergabe abzusehen. Diese Empfehlungen wurden im Zuge der im Reakkreditierungsverfahrens 2019/2020 erneut erfolgten Überprüfung, Anpassung und teilweisen Neustrukturierung des Curriculums durch die HfÖV (wie bspw. Neuaufnahme des Moduls R – Digitale Spuren und Datenschutz) nicht umgesetzt. Zur Begründung führt die HfÖV an, dass eine erforderliche Ausweitung oder aber Verkürzung der vorgesehenen Studienzeiten sachlich-inhaltlich nicht begründbar gewesen wäre. Dieses Argument kann von der Gutachtergruppe nachvollzogen werden, ist es im Ergebnis doch die konsequente Fortsetzung der von der HfÖV getroffenen Festlegung, dass die Gewichtung der Module den jeweiligen Inhalten folgen soll. Diese inhaltliche Schwerpunktsetzung führt weiter dazu, dass fünf der insgesamt 20 Module weniger als fünf ECTS-Punkte aufweisen. Dadurch weicht die Hochschule ganz bewusst von der Empfehlung der KMK, pro Modul einen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten vorzusehen, ab. Der Grund für einen solchen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten pro Modul liegt darin, einer ansonsten zu hohen Prüfungsbelastung der Studierenden vorzubeugen. Einer zu ho-

⁴ Stellungnahme der Hochschule: „Die BremPolAPV sah für Studierende bis zum Studienjahrgang 2016 die Ablegung einer mündlichen Bachelorprüfung vor. Die Abschaffung dieser abschließenden Prüfung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen erfolgte auf Vorschlag des Senators für Inneres und der beteiligten Polizeien, die hierfür angesichts der steigenden Studierendenzahlen vorrangig Kapazitätsgründe geltend gemacht haben. Die senatorische Behörde für Wissenschaft, die bei allen prüfungsrechtlichen Fragen ein Vetorecht besitzt, hat keinerlei Bedenken geäußert. Die Hochschule – insbesondere der Fachbereich Polizeivollzugsdienst – ist in diesem Zusammenhang intensiv konsultiert worden und hat hierzu aus fachlich-didaktischer Sicht zustimmend Stellung genommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass der didaktische Mehrwert einer mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit als gering eingeschätzt wurde. Hierbei ging es maßgeblich um die Fähigkeit von Studierenden, im mündlichen Vortrag vor mehreren Personen ein selbst erarbeitetes Studienergebnis zu präsentieren und gegen kritische Nachfragen zu verteidigen. Derartiges wird im Rahmen des Studiums hinreichend geübt und bewertet – bei Referaten und Projektarbeiten ohnehin, im Verlauf des Studiums aber auch etwa bei der Präsentation von Falllösungen oder der Erarbeitung und Vorstellung von „Leitthemen“ im Rahmen der fachpraktischen Studien.“

hen Prüfungsbelastung begegnet die Hochschule durch die Strukturierung des Studiums. Vor diesem Hintergrund hält die Gutachtergruppe die Prüfungsbelastung insgesamt für angemessen. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten hält die Gutachtergruppe ebenfalls für angemessen.

2.5 Fazit

Insgesamt ist das Konzept des Studienganges PVD geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Er entspricht der Strukturvorgabe der KMK, den landesspezifischen Vorgaben sowie der Auslegung und Zusammenfassung des Akkreditierungsrates.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Kriterien „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“ und „Studiengangskonzept“ erfüllt.

3 Ziele und Konzept des Studiengangs Risiko- und Sicherheitsmanagement

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

3.1.1 Allgemeine Studiengangsziele

Der Studiengang RSM wurde im Jahre 2006 an der HfÖV als einer von zwei externen Studiengängen – der andere ist der Studiengang „Steuern und Recht“ (LL.B.) – eingerichtet. Hintergrund war die veränderte Sicherheitslage und die damit verbundenen Anforderungen an die Konzernsicherheit. Wenige hochschulische Angebote bestanden damals, die sich zudem auf die Sicherheitstechnik (Safety) und die IT-Sicherheit konzentrierten, aber kaum auf Sicherheit im Sinne von Security, wobei letzteres das Sicherheitsgewerbe im Fokus hatte.

Der Studiengang RSM soll auf Managementaufgaben im Bereich der Konzernsicherheit vorbereiten, nimmt aber auch entsprechende Aufgaben aus den Bereichen der Transportsicherheit, des Sicherheitsgewerbes und der kommunalen Krisenbewältigung in den Blick. Dazu sollen im Studium neben typischen Security- und Safetyinhalten einschlägige rechtswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden vermittelt werden, wobei gleichzeitig soziale Kompetenzen, Handlungskompetenzen und Führungskompetenzen favorisiert werden.

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BPO) fasst die Zielsetzung des Studiengangs RSM wie folgend zusammen: „Das Studium vermittelt anwendungsbezogen die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben im Risiko- und Sicherheitsmanagement erforderlich sind. Die Studierenden lernen problemorientiert, fächerübergreifend und unter Einbeziehung gesellschaftspolitischer Fragestellungen zu arbeiten. Dabei werden sie befähigt, Problemlösungen sowohl schriftlich zu erarbeiten als auch in freier Rede vorzutragen.“ (§ 2 Abs. 1 BPO) Diese relativ oberflächige Darstellung – die in weiten Teilen wortgleich mit dem doch recht anders organisierten und inhaltlich nuancierten Studiengang PVD ist – wird im Diploma Supplement nicht ergänzt und vertieft, sondern ist dort gar nicht aufgeführt. Die HfÖV muss daher das Diploma Supplement um den Punkt 4.2 aktualisieren.

Der Studiengang wurde auf der Grundlage einer empirischen Berufsfeld- und Bedarfsanalyse entwickelt, die u. a. Erkenntnisse für Inhalte und die Erfordernisse der Praxis lieferte. Durch die Weiterführungen dieser Analyse, durch eine breite Vernetzung mit Konzernen bzw. deren Sicherheitsabteilungen sowie durch Anpassungen infolge des Qualitätsmanagements der Hochschule, das Evaluationen mit Studierenden, Absolventen und Unternehmen umfasst, wird der Studiengang RSM flexibel und aktuell gehalten.

Dazu trägt auch der „Beirat aus Wissenschaft und Praxis“ (BWP) bei. Der BWP hat seit 2007 eine eigene Satzung, die sein Aufgabenfeld beschreibt. Demnach „berät [der BWP] die HfÖV in allen Fragen, die für die Weiterentwicklung des Studiengangs RSM und die damit verbundene wissenschaftliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Einzelnen hat der Beirat die Funktion

- die Zusammenarbeit mit Organisationen und Unternehmen sowie universitärer und außer-universitärer Forschungseinrichtungen zu fördern,
- aus Forschung und Praxis neue Problem- und Handlungsfelder aufzuzeigen,
- nationale und globale Risiken und Sicherheitserfordernisse zu identifizieren und
- zu einer fachlich-inhaltlichen Optimierung des Studiengangs RSM beizutragen.“ (§ 1 Satzung des Beirats aus Wissenschaft und Praxis (SBWP))

Der BWP soll maximal 10 „Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus den Bereichen Sicherheitsforschung, Psychologie, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Ethik sowie Experten und Expertinnen aus der Praxis aus den Bereichen Polizei, Corporate Security sowie Zivil- und Katastrophenschutz“ umfassen, wobei die verschiedenen Fachrichtungen und das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis sollen bei der Zusammensetzung des Beirats angemessen berücksichtigt werden (§ 2 SBWP). Die Mitgliedschaft dauert vier Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung (vgl. § 3 SBWP). Der BWP tritt einmal im Jahr planmäßig zusammen, wobei außerplanmäßige Treffen durch die Rektorin bzw. den Rektor oder auf Wunsch von mindestens drei Mitglieder des BWP einberufen werden können (vgl. § 4 Abs. 1 SBWP). An den nichtöffentlichen Sitzungen können ausgewählte Mitglieder des Fachbereichs „Polizeivollzugsdienst“ teilnehmen (vgl. § 4 Abs. 3 SBWP). Das Kompetenz- und Anforderungsprofil wird so laufend aktualisiert.

3.1.2 Kompetenzerwerb

Der Kompetenzerwerb wird kurz in § 2 Abs. 2 BPO dargelegt: „Das Studium fördert die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. persönliche Kompetenz, insbesondere durch Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Stress- und Konfliktbewältigung, Belastbarkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstständigkeit,
2. soziale Kompetenz durch Stärkung des Verantwortungsbewusstseins, der Kooperationsbereitschaft, der Teamfähigkeit, Toleranz und
3. fachliche Kompetenz durch Herausbildung von Innovationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, der Fähigkeit moderne Arbeitstechniken anzuwenden und komplexe Probleme zu lösen.“

Dass die Studierenden des Studiengangs RSM auch ein Modul „Maritime Security“ (Modul U) wählen können, liegt angesichts der geographischen Lage Bremens und Bremerhavens nahe. Dass

aber während des Studiums die Zertifikate CSO (Company Security Officer) und PFSO (Port Facility Security Officer) erworben werden können, stellt einen echten und nicht zu unterschätzenden Mehrwert für die Studierenden dar. Dazu zählt auch, dass die HfÖV für weitere fünf Jahre als Ausbildungsstätte für „Beauftragte/r für die Gefahrenabwehr im Unternehmen“ und „Fortbildung für alle Besatzungsmitglieder ohne und mit zugewiesenen Aufgaben in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anerkannt wurde. Diese Zertifikate und Kurse müssten sonst zusätzlich oder nach dem Studium erworben bzw. besucht werden. Hervorzuheben ist auch die Kooperation mit der AKNZ (Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz), die den Studierenden die Möglichkeit von Krisenstabsübungen außerhalb der Hochschule bietet. Diese Kooperation wird von den Studierenden positiv herausgestellt. Ebenfalls herauszustellen ist die deutliche Berücksichtigung betrieblicher Ermittlungen und Befragungen im Studienprogramm. Allein das Thema Befragungen wird aus rechtlicher, taktischer und rechtspsychologischer Sicht und damit umfassend und interdisziplinär behandelt.

Positiv zu erwähnen ist auch die gute Verknüpfung mit der Forschung an der HfÖV durch das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPOS), deren Aktivitäten und Ergebnisse eine unmittelbare Einbringung in die Lehre ermöglichen. Hinzu gehört auch, dass die Professorinnen und Professoren des Studiengangs RSM auch in der Forschung aktiv sind.

Aus den Modulbeschreibungen ist klar zu ermitteln, dass der Studiengang RSM über fachliche, überfachliche und Methodenkompetenzen verfügt, die eine wissenschaftliche Befähigung hinreichend ermöglichen und dem Studiengangstitel gerecht werden. Hierzu gehören auch Englisch- und Geschäftsendlich-Kenntnisse, die zusammen im Umfang von 6 ECTS-Punkten gelehrt werden.

3.1.3 Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement

Der Studiengang RSM fördert die Persönlichkeitsentwicklung durch die fachliche Ausbildung, aber auch gerade durch die in unterschiedlichen Lehrformaten vermittelten überfachlichen bzw. personalen und Sozialkompetenzen. Zur Persönlichkeitsentwicklung gehört auch das (Auslands-)Praktikum im vierten Semester und besonders die Krisenstabsübungen.

Neben den üblichen Möglichkeiten, sich in Hochschulgremien einzubringen, sind aber gerade auch die Studieninhalte geeignet, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement zu suchen und zu entwickeln. Der Studiengang RSM befasst sich mit gesellschaftlich sensiblen Fragen wie allgemeiner oder spezieller Kriminalität. Hierfür werden den Studierenden staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen vermittelt oder Einblicke in die internationale, nationale und kommunale Sicherheitsarchitektur verschafft. Im Bereich der Digitalisierung und IT-Forensik werden die Studierenden zudem mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut gemacht, die zu einer überdurchschnittlichen Mündigkeit im Umgang mit Daten führen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Kriterium „Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement“ erfüllt.

3.1.4 Zielgruppe und Nachfrage

Die Zielgruppe ist nicht näher beschrieben, doch gibt das zur Einschreibung geforderte Motivations schreiben einige Hinweise, was von den Bewerberinnen und Bewerber erwartet wird:

1. eine Begründung für die Wahl dieses Studiengangs,
2. das damit verbundene Berufsziel und
3. eine Begründung für die HfÖV. (vgl. Immatrikulationsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18.06.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2019 (ImmO)).

In den Studiengang RSM sind bislang 29 Bewerberinnen und Bewerber, bzw. 30 ab dem Jahr 2018 zugelassen worden. Von den Bewerbungen werden regelmäßig 60 nach einer Vorauswahl eingeladen, um an der Auswahl teilzunehmen (vgl. III.3.2). Insgesamt sind in den Studiengang 77 Studierende eingeschrieben, von denen 29 oder 37,7 % Studentinnen sind (Stand: 2019). Somit hat der Studiengang eine ungefähre Abbrecherquote von 15 % der Studierenden, was vor dem Hintergrund der relativ kleinen Jahrgangskohorten durch Einzelentscheidungen erklärbar ist. Die Studierenden haben keine wesentlichen Hindernisse zur Erfüllung des Studiengangs RSM in Regelstudienzeit geäußert.

3.1.5 Berufsbefähigung

Nach Auskunft der HfÖV weisen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs RSM eine gute Beschäftigungsquote auf. Als Tätigkeitsfeld werden laut Selbstbericht „Managementaufgaben in Bereichen der Konzern-, Versorgungs- und Transportsicherheit, des Sicherheitsgewerbes und der kommunalen Krisenbewältigung“ genannt, in deren „Mittelpunkt rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden bei gleichzeitiger Betonung von Sozial-, Handlungs- und Leitungskompetenzen stehen“. Auch unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Studierenden, kann die Gutachtergruppe festzuhalten, dass der Studiengang RSM stark auf die Berufspraxis ausgerichtet ist. Durch die starke Vernetzung (mit Unternehmen, Absolventen, Beirat, Kommunen, Hochschulen, IPOS etc.) wird dies fortlaufend überprüft und sichergestellt. Durch die regelmäßig stattfindende Veranstaltung „Forum Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (Forum RSM), das für einen aus Staat und Wirtschaft mit dem Thema Sicherheit befassten Personenkreis offen ist, kann ein fachlicher Austausch zwischen den Studierenden und den Sicherheitsverantwortlichen der Unternehmen ermöglicht werden. Da hier unterschiedliche Sicher-

heitsaspekte behandelt werden, ist an dieser Stelle auch ein Austausch mit Studierenden des Studiengangs PVD möglich, der aus nachvollziehbaren Gründen im regulären Studienprogramm im Sinne gemeinsamer Lehrveranstaltungen nur schwer realisiert werden könnte.

Die Gutachtergruppe findet diese Beschreibung hinreichend präzise, regt aber die Ausweitung der o. g. Berufsfelder um ein weiteres an: Angesichts der Tatsache, dass die Studierenden laut Modulhandbuch das Praktikum auch im Sicherheitsgewerbe absolvieren können und angesichts des Umstandes, dass ein großer Teil der Unternehmen mit der Durchführung von Aufgaben wie Zugangskontrollen und klassische Werkschutzaufgaben private Sicherheitsdienstleister (Sicherheitsgewerbe) beauftragen, sollte dieser Bereich unter Beibehaltung des Fokus auf die Konzernsicherheit angemessen berücksichtigt werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist sinnvoll, wenn auch das Konzernsicherheitspersonal die typischen Aufgabenfelder des Sicherheitsgewerbes näher kennenlernt, um das gegenseitige Verständnis zu fördern (zu denken wäre beispielsweise an typische Themen aus dem Aufgabenspektrum des Sicherheitsgewerbes wie Public Private Partnership, Eigensicherung, Streifendienst, Rolle und Aufgaben bei Großveranstaltungen). Das Sicherheitsgewerbe hat sich in den vergangenen Jahren sehr stark professionalisiert und hat dadurch ein breit gefächertes Aufgabenspektrum. Um in einer Funktion einer Konzernsicherheit spätere Zusammenarbeitsmodelle mit dem Sicherheitsgewerbe bewerten zu können (bspw. Einkauf von Sicherheitsdienstleistungen, Prüfung von Angeboten unter dem Aspekt Preis/ Leistung etc.) ist ein tiefergreifendes Verständnis für diesen Zweig der Sicherheit unerlässlich. Dies könnte auch die Konkurrenzfähigkeit mit Absolventinnen und Absolventen ähnlicher Studiengänge unter Beibehaltung des spezifischen Studienprofils fördern, falls sich Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs RSM für Funktionen im Sicherheitsgewerbe interessieren.⁵

3.1.6 Zwischenfazit

Der Studiengang RSM entspricht den Strukturvorgaben der KMK und vermittelt ein umfassendes Spektrum an spezifischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Absolventen sind dadurch in der Lage, ein breites Aufgabenfeld im Bereich der Konzernsicherheit abzudecken. Insofern sieht die Gutachtergruppe das Kriterium „Qualifikationsziele“ weitge-

⁵ Stellungnahme der Hochschule: „Zunächst sei darauf hingewiesen, dass bestimmte Themenfelder auch bei der primären Fokussierung des Studiengangs auf Konzern- und Unternehmenssicherheit Berücksichtigung finden (und gefunden haben) – z.B. Modul P, Lehrveranstaltung „Veranstaltungssicherheit und Schutz gefährdeter Personen“. Darüber hinaus ist im geänderten Curriculum eine Lehrveranstaltung im Modul S hinzugekommen, die sich mit „Normen, Dienstleistern und Ausschreibungen“ befasst. Auf der anderen Seite haben sich die Programmverantwortlichen explizit gegen bspw. die Fortführung der Veranstaltung „Sport/Selbstverteidigung“ (Stichwort: Eigensicherung) entschieden, um freie Kapazität für erforderliche, originär inhaltliche Neuerungen zu haben, die zudem von der Gutachtergruppe „vorbehaltlos unterstützt“ werden (siehe S. 25). Bei intensiver Betrachtung des (neuen) Curriculums können die genannten Überlegungen bzw. Anregungen der Gutachtergruppe als bereits erfüllt beurteilt werden.“

hend als erfüllt an. Davon abgesehen ist die Dokumentationslage schlecht, da weder die Kompetenzen, die Zielgruppe sowie die Berufs- und Tätigkeitsfelder detailliert festgehalten werden. Eine Weiterentwicklung der Qualifikationsziele konnte daher durch die Gutachtergruppe auch nicht festgestellt werden.

3.2 Zugangsvoraussetzungen

In den Studiengang RSM können 30 Studierende pro Jahr aufgenommen werden (vgl. Satzung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (Zulassungszahlensatzung), Anlage 4). Die Nachfrage wurde als deutlich höher geschildert, wobei konkrete Zahlen nicht genannt wurden.

Zusätzlich zum Nachweis der üblichen Immatrikulationsvoraussetzungen (Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes sowie Anforderungen an Kenntnisse der deutschen Sprache) haben die Bewerberinnen und Bewerber auf einen Studienplatz eine schriftliche Erläuterung im Sinne eines Motivationsberichts einzureichen (vgl. § 4-6 Immo). Die Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Der Gutachtergruppe wurde in den Gesprächen mit den Lehrenden mitgeteilt, dass es unter den Bewerbungen eine Vorselektion nach schulischer Abschlussnote und Wartesemestern gäbe. Die besten 60 Kandidatinnen und Kandidaten würden dann zu einem Auswahlverfahren eingeladen. Weder die Auswahlkriterien für die Vorselektion, noch die Art und Weise des weiteren Auswahlverfahrens (Auswahlgespräche? Wenn ja, von wem?) sind rechtlich verbindlich geklärt. Zumindest finden sich hierzu weder in der Immo und der BPO irgendwelche Angaben. Somit ist auch nicht bekannt, ob jenseits der Schulnote Vorkenntnisse Einfluss auf die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber haben. Die HfÖV muss daher das Auswahlverfahren für den Studiengang RSM verbindlich regeln und diese Ordnung nachreichen.⁶

Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist in § 19 BPO geregelt. Die Gutachtergruppe weist hier darauf hin, dass die Lissabon-Konvention (Beweislastumkehr bzw. Anrechnung, soweit keine Unterschiede bestehen) nur für die hochschulischen Kompetenzen gilt, nicht aber für die außerhochschulischen, für die weiterhin die Gleichwertigkeitsprüfung einschlägig ist. Dementsprechend muss § 15 Abs. 4 BremPolAPV geändert werden. Zudem sollte in § 15 Abs. 1 die Bezeichnung „Inhalt und Umfang“ zugunsten des Kompetenzbegriffs gestrichen werden.

⁶ Die HfÖV hat im Nachgang die „Satzung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern (Auswahlsatzung)“ vom 21. Juni 2017 vorgelegt, die alle monierten Punkte erschöpfend regelt.

3.3 Studiengangsaufbau

Der Studiengang RSM umfasst sechs Semester als Vollzeitstudium mit 180 ECTS-Punkte. Fünf Semester sind Studiensemester an der HfÖV, ein Semester ist ein Praxissemester. Das Studium umfasst folgende Module, wobei die überwiegende Zahl der Module mehrere Lehrveranstaltungen beinhaltet:

- Modul A Sicherheit in Staat und Gesellschaft (7 ECTS-Punkte)
- Modul B Kriminalität und Recht I: Kriminalität in Unternehmen (11,5 ECTS-Punkte)
- Modul C Handlungsgrundlagen im Risiko- und Sicherheitsmanagement (7 ECTS-Punkte)
- Modul D Professionalisierungsbereich (11,5 ECTS-Punkte)
- Modul E Unternehmen und Administration I (4,5 ECTS-Punkte)
- Modul F Kommunikation und Interaktion I: Kommunikation und Konfliktmanagement (7 ECTS-Punkte)
- Modul G Risiko- und Krisenmanagement I: Risiko- und Gefährdungsanalyse (9 ECTS-Punkte)
- Modul H Unternehmen und Administration II (8 ECTS-Punkte)
- Modul I Kommunikation und Interaktion II: Befragung und investigative Interviews (4,5 ECTS-Punkte)
- Modul J Kriminalität und Recht II: Wirtschaftsdelinquenz (7 ECTS-Punkte)
- Modul K Risiko- und Krisenmanagement II: Notfall- und Krisenmanagement (7 ECTS-Punkte)
- Modul L Projektmanagement und Sicherheitsstandards (6 ECTS-Punkte)
- Modul M Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (5 ECTS-Punkte)
- Modul N Praktische Studien (25 ECTS-Punkte)
- Modul O Prävention und Sicherheitskultur (5,5 ECTS-Punkte)
- Modul P Konzernsicherheit (9 ECTS-Punkte)
- Modul Q Supply Chain und kritische Infrastrukturen (9 ECTS-Punkte)
- Modul R Digitalisierung & IT-Forensik (8 ECTS-Punkte)
- Modul S Qualitätsmanagement (4,5 ECTS-Punkte)
- Modul T Internationalität und Interkulturalität (7 ECTS-Punkte)
- Modul U Maritime Security *oder* Aviation Security (Wahlpflichtmodul) (5 ECTS-Punkte)
- Modul V Bachelor-Thesis (12 ECTS-Punkte)

Das Grundstudium umfasst drei Semester. Hier stehen gesellschaftspolitische, rechtliche, wirtschaftswissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche, psychologische und methodische Themen mit Relevanz für den Sicherheitsbereich im Mittelpunkt. Hinzu kommen in diesem Studienabschnitt eine Vermittlung englischer Sprachkenntnisse und Methodenkenntnisse. Letzteres bezieht sich auf Analyse- und Forschungsmethoden, Risikoanalyse und Arbeits-, Lern und Studientechniken). Das vierte Fachsemester ist als Praxissemester ausgelegt. Die reine Praxiszeit in den Unter-

nehmen beträgt dabei 16 Wochen. Das Absolvieren eines Auslandspraktikums ist als Option explizit vorgesehen und erwünscht. Die zwei letzten Semester bilden das Hauptstudium. Sie dienen sowohl der Erweiterung als auch der Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden. Neben dem Bereich der Konzernsicherheit werden in diesen abschließenden zwei Semestern weitere anwendungsorientierte Module angeboten, die die methodisch-strategischen Kompetenzen adressieren oder besondere fachspezifische Kenntnisse in den Mittelpunkt stellen und somit die Studierenden zur qualifizierten Aufgabenbewältigung in ihrem zukünftigen Arbeitsfeld befähigen. Der Studiengang RSM schließt im sechsten Semester mit einer Bachelorarbeit von 10 ECTS-Punkten und einem Kolloquium von 2 ECTS-Punkten ab (vgl. § 22 Abs. 4 BPO). Diese Unterscheidung sollte sich auch im Modulhandbuch im Modul V Bachelor-Thesis wiederfinden.

Einen kleinen Wahlpflichtbereich gibt es im Studiengang RSM im sechsten Semester (Maritime Security oder Aviation Security). Es ist bedauerlich, dass dieser Wahlpflichtbereich nicht größer ist, aber aufgrund der geringen Kohortengröße ist die Einrichtung realistisch. Ausweislich des Modulhandbuchs gibt es zudem in einigen Lehrveranstaltungen Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung, die sich durch das Praxissemester und die Themenstellung in der Bachelorarbeit vertiefen lässt.

Ein Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester ist nicht ausgewiesen, der Fokus liegt stärker auf den Auslandspraktika. Es wäre zu überlegen, ob nicht ein oder zwei internationale Kooperationen abgeschlossen werden könnten, damit interessierte Studierende im fünften Semester ein Auslandsstudium ermöglicht werden kann. Dem steht entgegen, dass sich die Module P und R über das fünfte und sechste Semester erstrecken – was auch auf das Modul B im ersten und zweiten Semester zutrifft. Zumindest im Hauptstudium wäre es wünschenswert, dass die Modulstruktur die Möglichkeit, ein Auslandssemester ergreifen zu können, nicht zusätzlich erschwert.

Basierend auf einem Alumni- und Expertenworkshop im Mai 2018 wurden auf der Sitzung des BWP im Juni 2018 Änderungen in einzelnen Bereichen des Studiengangs RSM empfohlen, die im vorliegenden Curriculum umgesetzt wurden:

- Reduktion des Lehranteils in den Lehrveranstaltungen „Produkt- und Markenschutz“ (da häufig nicht im engeren Verantwortungsbereich der Sicherheitsabteilungen), „Verkehrs-/ Transportsicherheit“ (Reduktion im Bereich Verkehrsrecht und Gefahrgut) sowie „Sport“ (Aufgabe zugunsten anderer inhaltlicher Themen).
- Schwerpunktsetzung in den beiden Lehrveranstaltungen:
 - Zivilrecht: Adressierung von Ausschreibungen;
 - Sicherheitstechnik: Konzentration auf die Erstellung von Leistungsverzeichnissen und Aufbau von Sicherheitsleitstellen.
- Aufnahme bzw. Ausweitung der Themen(komplexe):

- Cyber-Crime, Cyber-Security, Daten(analyse), Datenschutz;
- Awareness Security Marketing, Key Performance Indicators (KPI), ISO DIN-Normen.
- Angebot von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache.

Die Gutachtergruppe unterstützt diese Änderungen vorbehaltlos. Insgesamt ist der Studiengang RSM stimmig aufgebaut. Die Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sind angemessen in Bezug auf den Bachelorabschluss. Nach Ansicht der Gutachtergruppe entspricht der Studiengang RSM dem Bachelorniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Kriterium „Studiengangskonzept“ ist erfüllt.

3.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang RSM ist vollständig modularisiert und umfasst 22 Module. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Punkte und damit pro Semester 30 ECTS-Punkte, wobei ein ECTS-Punkt 30 Stunden entspricht. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5.400 Stunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Selbststudium (=Modulvertiefung) zusammensetzen. Der Zeitansatz pro ECTS-Punkt von 30 Stunden ist seit der Erstakkreditierung (2007) durchweg beibehalten worden – was aber nicht in der BPO festgehalten und daher zu ergänzen ist.

Bereits im Rahmen der Erstakkreditierung (2007) und der Reakkreditierung (2012/2013) empfahlen die Gutachter von einer halben ECTS-Punktvergabe abzusehen. Diese Empfehlungen wurden im Zuge der im Reakkreditierungsverfahrens 2019/2020 erneut erfolgten Überprüfung, Anpassung und teilweisen Neustrukturierung des Curriculums durch die HfÖV nicht umgesetzt. Zur Begründung führt die HfÖV an, dass eine erforderliche Ausweitung oder aber Verkürzung der vorgesehenen Studienzeiten sachlich-inhaltlich nicht begründbar gewesen wäre. Dieses Argument kann von der Gutachtergruppe nachvollzogen werden, ist es im Ergebnis doch die konsequente Fortsetzung der von der HfÖV getroffenen Festlegung, dass die Gewichtung der Module den jeweiligen Inhalten folgen soll. Die Module E und S haben 4,5 ECTS-Punkte, behindern aber nicht ein ausgewogenes Prüfungsverhältnis, weshalb dieser Punkt aus Sicht der Gutachtergruppe zu vernachlässigen ist. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten (ca. 1:2) erscheint der Gutachtergruppe ebenfalls angemessen.

Die Arbeitsbelastung war für die Studierenden nicht problematisch. Die Prüfungsbelastung scheint über die Semester ausgewogen zu sein. Davon ausgenommen sieht die Gutachtergruppe das sechste Semester als anspruchsvoll an, weil neben der Bachelorarbeit weitere vier Modulprüfungen abgelegt werden müssen. Inwieweit hierdurch der Abschluss in Regelstudienzeit gefährdet ist, konnte nicht abschließend geklärt werden; eine Einschätzung von Alumni konnte hierzu nicht eingeholt werden. Die Gutachtergruppe geht aber davon aus, dass sich durch die längere Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit (12 Wochen bei 10 ECTS-Punkte) Probleme vermeiden lassen.

3.5 Fazit

Die Gutachtergruppe ist insgesamt vom Studiengangskonzept des Studiengang RSM überzeugt. Die Inhalte bauen aufeinander auf, eine leichte Schwerpunktsetzung ist im Hauptstudium durch einen Wahlpflichtbereich gelegt und durch ein Praxissemester im vierten Semester wird der Theorie-Praxis-Bezug hinreichend hergestellt. Neben ausgesprochenen fachlichen Studieninhalten werden überfachliche Methoden wie bspw. im Modul S („Qualitätsmanagement“) in einem ausgewogenen Verhältnis vermittelt. Abgesehen von gewissen Abweichungen bei der Anerkennungspraxis von außerhochschulischen Kompetenzen in der BPO von den rechtlichen Standards sieht die Gutachtergruppe keine Schwächen im Studiengangskonzept.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Kriterien „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“ und „Studiengangskonzept“ erfüllt.

4 Implementierung

4.1 Ressourcen

4.1.1 Personelle Ressourcen

Seit dem letzten Reakkreditierungsverfahren 2012/13 hat sich die Zahl der Studierenden im Studiengang PVD stark erhöht auf 495 (Stand: 2019). Die Zahlen werden sich noch weiter erhöhen, da erst 2019 der höchste Stand für die Studieneingangszahlen erreicht worden ist: Während 2012/13 noch 40 Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger ausgewiesen wurden, liegt 2019/20 die Anzahl bei 200 Studienplätzen – eine Verfünfachung in sieben Jahren! Damit ist der Studiengang PVD bei weitem der größte der drei Studiengänge an der HfÖV, an der insgesamt 640 Studierende immatrikuliert sind.

Aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen hat die HfÖV mehr Personal vom Land Bremen zugewiesen bekommen. In 2019 konnten drei neue Vollzeit-Professuren und vier Verwaltungsbedienstete neu eingestellt werden. Diese Stellen sind nicht zeitlich befristet. Ebenfalls eingestellt wurde eine Halbtagskraft für die psychosoziale Beratung von Studierenden. Der Anteil hauptamtlich Lehrender an der Lehre im Fachbereich PVD beträgt etwa 80 Prozent, dies ist im bundesweiten Vergleich ein sehr zu begrüßender Spitzenwert. Die Lehrbeauftragten werden von den jeweiligen Fachvertretern vorgeschlagen. Die HfÖV und der Fachbereich „Polizeivollzugsdienst“ haben, gemessen an diesen Zahlen, eine gute Antwort gefunden auf die Zunahme der Studierendenzahlen. Somit sind die personellen Ressourcen für die Durchführung beider Studiengänge und die Gewährleistung des Profils ausreichend.

Der Fachbereich „Polizeivollzugsdienst“ verfügt über 11 Professuren und 15 weitere hauptamtliche Lehrende. Die von der Gutachtergruppe befragten Studierenden betonten einhellig, dass das Lehrpersonal persönlich, digital oder auch telefonisch gut ansprechbar ist. Von den elf Professuren sind acht Rechtsfächern gewidmet, zwei der Psychologie und eine der Kriminalistik. Die hauptberuflich Lehrenden unterhalb der Professoren-Ebene vertreten – wie an Polizei-Fachbereich üblich – vor allem praktische Fächer wie Einsatzlehre, Kriminalistik und Verkehrsrecht/Verkehrslehre. Ungewöhnlich sind in diesem Zusammenhang zwei Dinge: Zum einen vertreten sie auch klassische akademische Fächer. Es gibt drei Dozenten-Stellen für Psychologie und drei für Recht (Strafrecht, Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht). Für die Gutachtergruppe bleibt es wenig verständlich, warum diese Fächer nicht durch Professuren vertreten werden. Zum anderen fällt auf, dass eine Pro-

motion für diese Dozenten-Gruppe nicht verlangt wird, vielmehr reicht ein akademischer Abschluss auf Diplom- oder Master-Niveau. Hier wäre es wünschenswert, wenn Promovierte oder gleich Professuren diese Lehrgebiete vertreten könnten.⁷

Die HfÖV beabsichtigt, den Bereich Politische Bildung zu verstärken. Begründet wird dies mit der Zunahme gesellschaftlicher Konflikte und die damit einhergehenden aktuellen und künftigen Herausforderungen für die Polizei und ihr Selbstverständnis. Demnach soll die Ausbildung angehender Polizeibeamtinnen und -beamte auch hinsichtlich ihrer politischen und ethischen Grundlagen stärker akzentuiert werden. Das Personaltableau verfügt über keine Professur für Politikwissenschaft oder politische Bildung, so dass hier nur auf Lehrbeauftragte zurückgegriffen werden kann. Es liegt nahe, zumal angesichts der neueren Herausforderungen für die Polizei – etwa die Folgen des NSU-Skandals oder auch die anhaltenden Vorwürfe rechtsextremer Tendenzen in der deutschen Polizei – diesen Bereich zu professionalisieren durch die Einrichtung einer Professur für Politikwissenschaft. Auf diese Weise könnten auch die in Wahlpflichtmodulen regelmäßig angebotenen Lehrveranstaltungen für Polizei und Extremismus und Terrorismus besser vorbereitet und begleitet werden. Die Gutachtergruppe unterstützt dabei die Position der Hochschulleitung, die sich für die Einrichtung einer Professur für Politikwissenschaft einsetzt.

Lehrbeauftragte spielen im Studiengang PVD eine untergeordnete Rolle. Die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen (Business/Legal English) wird jedoch ausschließlich durch besonders qualifizierte Lehrbeauftragte, etwa Mitarbeiterinnen des Fremdsprachenzentrums der Universität Bremen durchgeführt.

Die Lehr- und Prüfungsbelastung erscheint der Gutachtergruppe ausgewogen verteilt zu sein. Die Betreuungsrelation Lehrende/Studierende ist trotz der Explosion der Studierendenzahlen inzwischen durch die Neueinstellungen wieder angemessen. Auch die didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten bewertet die Gutachtergruppe positiv (vgl. III.5.1.3).

Das Lehrpersonal kann grundsätzlich in mehreren Studiengängen eingesetzt werden. Dies eröffnet Chancen, andere Erwartungen und Perspektiven aufzunehmen und auf diese Weise die eigene

⁷ Stellungnahme der Hochschule: An Fachhochschulen der Polizei bzw. Fachbereichen der Polizei an Hochschulen für öffentliche Verwaltung ist es üblich, dass hauptamtlich Lehrende nicht ausschließlich Professorinnen und Professoren sind, sondern vielmehr das Gros der Lehrenden nicht über eine Habilitation verfügt. Die HfÖV verweist hier auf § 10 HfÖVG, der die Einstellungs Voraussetzungen für „Sonstige hauptberuflich Lehrende“ regelt und in dem eine Promotion nicht vorgesehen ist. Im Übrigen teilen wir zwar den grundsätzlichen Ansatz des Gutachtergremiums, dass Professuren in diesen „klassischen“ Fächern wünschenswert wären, sind gleichwohl nur in Lage, diejenigen Professorenstellen zu besetzen, über die wir auch tatsächlich verfügen. Wie die Gutachtergruppe aber richtig feststellt, sind alle „klassischen“ Fächer durch Professuren vertreten und die o. g. hauptamtlichen Lehrenden leisten unterstützende Hilfe. Die Wissenschaftlichkeit des Lehrpersonals wird deshalb auch von der Gutachtergruppe nicht kritisiert. Vielmehr sei hier noch einmal betont, dass trotz des Aufwuchsprogramms die Lehre zu 80% von hauptamtlich Lehrenden geleistet wird, was die Gutachtergruppe als Spitzenwert bezeichnet.

Lehre weiterzuentwickeln. Auch die Möglichkeiten für interdisziplinäre Lehrangebote werden auf diese Weise verbessert.

Für die Studierenden gibt es ein solchen Austausch über die Studiengänge hinweg jedoch kaum. Die freiwillige Teilnahme von PVD-Studierenden am jährlichen Forum RSM ist nur ein schwacher Ansatz. Schon im letzten Akkreditierungsbericht war empfohlen worden, die beiden Studiengänge PVD und RSM stärker zu verzahnen und gemeinsame Lehrveranstaltungen anzubieten. Dies ist bislang ausgeblieben; beiden Studiengänge operieren auf eigener Basis. Dies ist leider eine Beobachtung, die auch an anderen, vergleichbaren Hochschulen gemacht werden kann.

Eine stärkere Verzahnung wäre dennoch wünschenswert im Sinne der modernen Diskussion über „kooperative Sicherheit“, bei der davon ausgegangen wird, dass die institutionellen Akteure im Spannungsfeld Innere Sicherheit wie etwa Polizeien, Verfassungsschutzbehörden und Katastrophenschutz besser kooperieren sollten und sich besser gegenseitig kennen sollten. Themenbezogen ist die Debatte über Terrorismus und politische Gewalt ein gutes Beispiel für die Notwendigkeit der Berücksichtigung der kooperativen Sicherheit auch in der Lehre. Die Studierenden haben im Gespräch mit der Gutachtergruppe empfohlen, Wahlpflichtmodule für beide Studiengänge anzubieten, bei denen Spezialthemen gemeinsam bearbeitet werden könnten. Diese Lösung wäre ein erster, begrüßenswerter Ansatz.⁸

⁸ Stellungnahme der Hochschule: „Unserer Konzeption nach verfügen beide Studiengänge über ein jeweils eigenes Profil, dessen Schärfung im Hinblick auf das berufliche Fortkommen der Absolventinnen und Absolventen in unserem Fokus steht. Natürlich ist vieles an Kooperation denkbar, wenn man die Realbedingungen und die unterschiedlichen Konzeptionen der Studiengänge ausblendet. Insofern ist es selbstverständlich legitim, gemeinsame Wahlpflichtmodule vorzuschlagen, wenn man sich mit der Frage der personellen und räumlichen Ressourcen, der damit einhergehenden Verdrängung anderer Studieninhalte sowie den jeweils unterschiedlichen Anforderungen an die Organisation des Studienbetriebs nicht näher beschäftigen muss. Das RSM-Forum als eingeführtes, erfolgreiches Format ohne einen erkennbaren Begründungsversuch als „schwachen Ansatz“, nicht auf ihre Realisierbarkeit überprüfte gemeinsame Wahlpflichtmodule hingegen als „ersten begrüßenswerten Ansatz“ zu bezeichnen, wird der Problematik und der Realität schlicht nicht gerecht. Die Möglichkeit des fachlichen Austausches der Studierenden beider Studiengänge im Rahmen des Forums „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ wird an anderer Stelle im Gutachten durchaus anders, nämlich positiv bewertet: ‚Da hier unterschiedliche Sicherheitsaspekte behandelt werden, ist an dieser Stelle auch ein Austausch mit Studierenden des Studiengangs PVD möglich, der aus nachvollziehbaren Gründen im regulären Studienprogramm im Sinne gemeinsamer Lehrveranstaltungen nur schwer realisiert werden könnte.‘ (S. 21). Diese logische Inkonsistenz im Gutachten (oder die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der einzelnen Gutachter) erschweren die Einordnung der Ausführungen.“

Anmerkung der Gutachtergruppe: Die Gutachtergruppe hat das RSM-Forum als hervorragende Ergänzung gewürdigt. Es wurde jedoch hier als „schwacher Ansatz“ genannt, weil die Teilnahme freiwillig ist, das Angebot nur einmal im Jahr erfolgt und die Studierendenbeziehungen untereinander nicht im alleinigen Fokus stehen, denn von großer Bedeutung ist hier auch die Einbindung von Unternehmen. Eine gemeinsame Lehrveranstaltung im Wahlpflichtangebot ist demgegenüber stärker in Bezug auf die curriculare Ausbildung, weil sie jedes Semester angeboten werden kann und die Lehre im Vordergrund steht. Dass eine solche Lehrveranstaltung unter den gegebenen Umständen schwer zu realisieren wäre, erkennt die Gutachtergruppe natürlich an, was aber den Nutzen nicht mindert.

4.1.2 Sächliche, infrastrukturelle und finanzielle Ressourcen

Der Empfehlung aus dem letzten Reakkreditierungsbericht, die IT-Infrastruktur weiter zu entwickeln, ist die HfÖV nachgekommen. Die Ausstattung mit PC-Arbeitsplätzen wurde verbessert, am Standort I wurde ein WLAN-Netz aufgebaut. Am neuen Standort II wurde die notwendige IT-Infrastruktur eingerichtet, am Standort III, der voraussichtlich im Sommersemester 2021 den Lehrbetrieb aufnehmen wird, wird die bauliche und technische Erschließung in 2020 begonnen. Für die alltägliche Praxis der Lehre ist der Hinweis wichtig, dass alle Lehrsäle mit Beamer und Laptop ausgestattet sind, so dass digitale Inhalte (z.B. PowerPoint-Präsentationen) eingesetzt werden können.

Der Empfehlung aus dem letzten Reakkreditierungsbericht, die Bibliothek zu modernisieren, ist die HfÖV nachgekommen, obwohl weiterhin Defizite auf der Hand liegen. Die Öffnungszeiten wurden ausgeweitet, in der Bibliothek arbeiten zwei Teilzeit-Beschäftigte und vier studentische Hilfskräfte. Allerdings ist es nicht gelungen, auf dem Wege der Digitalisierung einen Schritt nach vorne zu gehen: Der Zugang zu Online-Bibliotheken wie etwa Beck-Online oder Juris kann für die Studierenden nicht angeboten werden; dieses Angebot steht nur Hochschullehrerinnen und -lehrern offen. Die HfÖV begründet diese unbefriedigende Situation mit komplexen Zuordnungen, denn die Hochschule ist der Bremischen Finanzverwaltung nachgeordnet und somit nicht Teil des Hochschulsystems in Bremen. Diese Situation ist auch deshalb bedauerlich, weil der Nicht-Zugang zu Onlinebibliotheken etwa in Krisenzeiten das Studieren und Lernen von Zuhause erschwert. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen der Bibliotheksnutzung im Lande Bremen befindet sich die Hochschulleitung derzeit aber in Verhandlungen mit der Staats- und Universitätsbibliothek, um für die Studierenden der HfÖV einen direkten Online-Zugriff zu ermöglichen, was die Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt. Die HfÖV soll sich um einen Zugang zum Bibliotheksverbund der Bremer Hochschulen bemühen, um Synergieeffekte nutzen zu können.⁹

Das schon 2002 entstandene und über Bremen hinaus in Fachkreisen bekannte Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) betreibt anwendungsbezogene Forschung insbesondere auf den Gebieten Kriminalprävention, Kriminalitätsforschung, Professionalisierung des polizeilichen Handelns und Risiko- und Sicherheitsforschung. Es betreibt eine eigene informative, international vernetzt Internetseite (<https://www.ipos.bremen.de>). Insofern ist das IPoS auch ein Teil der Strategie der Internationalisierung. Für den Berichtszeitraum kann das IPoS auf beachtliche 26 Forschungsprojekte, 66 wissenschaftliche Publikationen und Drittmittelprojekte mit einem Volumen von 1,17

⁹ Stellungnahme der Hochschule: „Die Landesrektorenkonferenz hat sich in ihrer Sitzung vom 11. Mai 2020 dafür ausgesprochen, die Hochschule für Öffentliche Verwaltung dabei zu unterstützen, die Lizenzen der Staats- und Universitätsbibliothek Bremer auf den Nutzerkreis der HfÖV zu erweitern. Derzeit laufen die Verhandlungen in dieser Angelegenheit mit der Leitung der Staats- und Universitätsbibliothek.“

Mio. Euro verweisen. Das IPOS gibt interessierten Studierenden die Chance der aktiven oder auch passiven Teilhabe an Forschungsprojekten.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Kriterium „Ausstattung“ erfüllt.

4.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

4.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Die größte Herausforderung für den Fachbereich ist die Zunahme der Studierenden im Studiengang PVD und die damit verbundene Restrukturierung der Organisation. Die Hochschulleitung und der Fachbereich sehen in dieser Wachstumsphase, die auch die Anmietung neuer Räumlichkeiten mit sich bringt, die Notwendigkeit des reflektierten „Veränderungsmanagements“: Neue Kommunikations- und Kooperationsformen seien in der Erprobungsphase an nun drei verschiedenen Standorten. Damit reagiert die Hochschule und der vor allem betroffene Studiengang PVD angemessen und reflektierend auf die neueren Entwicklungen. Darüber hinaus bestehen behördenübergreifende Gesprächszirkel zwischen Hochschulleitung, Fachbereich und der bremischen Polizei und Justiz. Aus dieser institutionellen Vernetzung gewinnt das Gutachtergremium den Eindruck, dass die Arbeit der HfÖV und des Fachbereichs insgesamt gesehen gut eingebunden ist in die Entwicklung der Sicherheitsarchitektur in Bremen.

Befremdlich ist es in diesem Zusammenhang, dass es nicht gelungen ist, die Kriminalpolizei zur Bereitstellung von Praktikumsplätzen zu bewegen. Die Gutachtergruppe sieht darin einen Mangel an kriminalpolizeilicher Qualifikation während des Studiums. Dies wurde auch von den Studierenden beklagt. Es wäre begrüßenswert, wenn hier zeitnah eine Übereinkunft erzielt werden könnte.¹⁰

Die Entwicklung der Module im Kontext des Bologna-Prozesses ist nachvollziehbar und erstaunlich flexibel, weil die vergleichsweise kleine Hochschule mit guten Kommunikationsstrukturen schneller auf Veränderungen und neue Anforderungen reagieren kann. Weniger nachvollziehbar sind die Aufgaben und Kompetenzen der Modulverantwortlichen. Der ständige Wechsel der Modulverantwortlichen von Semester zu Semester verhindert nach Auffassung des Gutachtergremiums eine Professionalisierung dieser Tätigkeit. Es kommt hinzu, dass die Lehrbeauftragten nicht vom Modulverantwortlichen vorgeschlagen werden, sondern von den jeweiligen Fachvertretern. Diese Regelung behindert nach Auffassung des Gutachtergremiums die ganzheitliche Betrachtung und die Interdisziplinarität der Module. Hochschulleitung und Fachbereich haben gleichwohl betont, bisher gute Erfahrungen gemacht zu haben. Dennoch muss darauf geachtet werden, dass in den

¹⁰ Siehe Fußnote 1.

Modulen nicht Fächer nebeneinander bestehen, sondern dass sie sich integrativ und fächerübergreifend mit dem Modulthema auseinandersetzen. Hier wäre der Modulverantwortliche ein wichtiger Moderator.¹¹

4.2.2 Kooperationen

Die HfÖV und der Fachbereich „Polizeivollzugsdienst“ betreiben eine angemessene Reihe von internationalen Kooperationen auf den Ebenen der studentischen Auslandspraktika, des Erfahrungsaustauschs, der Forschungsk Kooperationen und von Lehrprojekten zur interkulturellen Kompetenz. Die Internationalisierung wird gefördert, die Studierenden können ein Semester als Auslandssemester absolvieren. Der Studiengang PVD kooperiert bspw. mit dem Andrzej Frycs Modrzewski College Krakau, der RSM-Studiengang ist Mitglied im Cooperation Network for Risk, Safety & Security Studies (CONRIS). Im Jahr 2019 hat im Rahmen des Erasmus-Programms erstmals eine Hochschullehrerin eine Gastdozentur im Ausland wahrgenommen.

Auf der studentischen Seite ist das Interesse an Auslandspraktika im Berichtszeitraum 2012-2019 sehr übersichtlich: Sieben Studierende des PVD-Studiengangs haben Auslandspraktika in Großbritannien (2), Türkei (2), Schweiz (1) und Österreich (2) absolviert. Größer und stärker fremdsprachlich orientiert war das studentische Interesse an Auslandspraktika im RSM-Studiengang. Hier haben im Berichtszeitraum 8 Studierende Praktika absolviert in Südafrika (4), Zypern (2), Thailand (1) und Großbritannien (1).

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer expandierenden grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung und auch der Zusammenarbeit von Sicherheitseinrichtungen der EU-Mitgliedstaaten sind die internationalen Kooperationsbemühungen der HfÖV und des Fachbereichs „Polizeivollzugsdienst“ zu begrüßen und mit dem Wunsch verbunden, diese Ansätze weiter auszubauen. Denkbar wäre auch die Einrichtung von Gastdozenturen oder Gastprofessuren, bei denen Fachleute aus dem Ausland spezielle Themen in Wahlpflichtveranstaltungen und darüber hinaus

¹¹ Stellungnahme der Hochschule: „Wir haben auf eine feste Bestimmung von Modulverantwortlichen verzichtet, weil wir die Notwendigkeit sehen, flexibel auf die jeweilige Arbeitsbelastung der Kolleginnen und Kollegen reagieren zu können, insbesondere auch gewährleisten wollen, dass Modulverantwortliche auch in dem jeweiligen Modul unterrichten. Das entspricht unserem Verständnis von Professionalität, ist ein funktionierendes System und schließt zudem personelle Kontinuitäten keineswegs aus – diese sind sogar die Regel. Zudem ist nahezu jedes Mitglied des Kollegiums innerhalb eines Studienjahres mit mindestens einer Modulkoordination betraut. Das aber gehört zu den Tatsachen, welche das Gutachten an dieser Stelle nicht zugrunde gelegt hat. Die Aufgaben des Modulverantwortlichen sind in der Studienordnung hinreichend und abschließend geregelt. Wir erkennen an, dass dies an anderen Hochschulen anders gehandhabt werden mag, halten es aber in Kenntnis der hiesigen Situation für plausibler, dass etwa die fachliche Kompetenz eines Lehrbeauftragten und seine Bereitschaft zur fachlich-inhaltlichen Abstimmung von einem Vertreter desselben Fachs besser beurteilt werden kann, als von einer fachfremden Person, mag sie nun für ein Modul verantwortlich sein oder nicht. Das Modell, was uns hier vorgeschlagen wird, ist im Zuge der Erstakkreditierung (2006) durchaus auch an der HfÖV ausprobiert worden, hat sich aber nicht bewährt und wurde durch eine mittlerweile jahrelange erfolgreiche andere Praxis, an welcher wir festhalten.“

unterrichten könnten oder für eine begrenzte Zeit im Rahmen des Erasmus-Programms Vorträge halten könnten.

Insgesamt betrachtet die Gutachtergruppe die wissenschaftlichen Kooperationen mit in- und ausländischen Hochschulen/Einrichtungen in den Studiengängen PVD und RSM als angemessen. Vor allem im Studiengang PVD bestehen zur Bremischen Polizei gute Kooperationen mit der beruflichen Praxis, die aber im Bereich der Kriminalpolizei ausbaufähig sind.

4.3 Lernkontext

Die verwendeten Lehrformen sind in den Studienordnungen der Studiengänge PVD (§ 4 SO) und RSM (§ 3 SO) identisch aufgeführt:

„Lehrveranstaltungen werden in folgenden Arten abgehalten:

1. Vorlesung: Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.
2. Übung: Die Übung dient der Anwendung und vertiefenden Erprobung von Fach- und Methodenkenntnis. Sie kann mit der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen verbunden sein.
3. Seminar: Ein Seminar dient der Behandlung ausgewählter Themen mit wissenschaftlichen Methoden sowie der Erarbeitung und Diskussion von Problemstellungen.
4. Training: Ein Training (praktische Übung) dient der praktischen Erprobung und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.
5. Praktikum: Ein Praktikum dient der eigenständigen, mitverantwortlichen Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis unter Begleitung durch Praktikerinnen und Praktiker.

Die Kombination mehrerer Arten von Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuchs zulässig.“

In allen Modulen (mit Ausnahme des Moduls T) ist eine Kombination unterschiedlicher Veranstaltungsarten (§ 4 StudO PVD) und didaktischer Elemente vorgesehen, so dass – je nach Thematik – sowohl Rezeption und Reflexion als auch aktionales Lernen von den Studierenden gefordert werden. Hiermit und in Verbindung mit dem System des begleiteten Selbststudiums werden die Studieninhalte ganzheitlich vermittelt und die Methodenkompetenz der Studierenden erhöht.

Im Praxissemester sollen die Studierenden einen Einblick in berufliche Aufgaben und Tätigkeiten bekommen und ihre bisher erworbenen Kompetenzen im beruflichen Umfeld anwenden. Die Praxisphase wird von der HfÖV vorbereitet und begleitet. Durch die starke Vernetzung des Studiengangs RSM bzw. der HfÖV können unterschiedlichste Praxismöglichkeiten realisiert werden. Das

auf die praktischen Sicherheitsanforderungen in den Unternehmen ausgerichtete Studium wird auch durch den Einbezug von Lehrbeauftragten aus Unternehmen und anderen Institutionen gefördert.

Somit unterstützen die didaktischen Konzepte die Ausbildung berufsadäquater Handlungskompetenzen bei den Studierenden. Es wird insgesamt eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen eingesetzt. Der Ausbau digitaler Lehrmittel ist jedoch erst in den Anfangsstadien und sollte – gerade vor den jetzigen coronabedingten Situationen – stärker forciert werden.

4.4 Prüfungssystem

Die verwendeten Prüfungsformen sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge PVD (§ 14 BremPolAPV) und RSM (§ 13 BPO) nahezu identisch aufgeführt: „Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungen, deren Bewertungen in die Abschlussnote eines Moduls eingehen. Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten, Übungen oder Portfolioprüfungen durchgeführt.“ (§ 13 Abs. 2 BPO) Im Studiengang PVD fehlen die Portfolioprüfungen, dafür können als „Bestandteil der Modulprüfungen (...) auch benotete Leistungsnachweise über berufspraktische Studien sein.“ (§ 15 Abs. 1 BremPolAPV)

Jedes Modul der Studiengängen PVD und RSM wird durch mindestens eine Prüfung abgeschlossen. Die Modulprüfungen sind, entsprechend der Lehrveranstaltungen der Module, interdisziplinär ausgestaltet. Eine Wiederholung der Prüfung kann in der Regel im Semester durchgeführt werden, das auf den Prüfungstermin folgt. In Härtefällen, die besonders zu begründen sind, kann der Prüfungsausschuss der Hochschule eine weitere Wiederholung zulassen.

Die Prüfungsformen variieren und orientieren sich an den zu vermittelnden Kompetenzen. Sie umfassen Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Projektarbeit, Portfolio, Übung. Positiv herauszuheben ist die breite Palette und die damit verbundene Kompetenzorientierung der Prüfungsformen. Einige Module sind sehr umfangreich; darin können auch Teilmodulprüfungen stattfinden. Wiewohl die Gutachtergruppe aufgrund des Modulumfangs die Anzahl der Prüfungen nicht als problematisch ansieht, so sollte die HfÖV dennoch darauf achten, sich auf eine Prüfung pro Modul zu beschränken.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Kriterium „Prüfungssystem“ erfüllt.

4.5 Transparenz und Dokumentation

Der Gutachtergruppe lagen alle relevanten studienorganisatorischen Dokumente vor. Sowohl im Diploma Supplement als auch im Abschlusszeugnis beider Studiengänge ist die ECTS-Note ersichtlich. Studierende aus dem Studiengang RSM haben hierbei sogar die Möglichkeit auf englische Versionen ihrer Bachelorurkunde, Diploma Supplement und ihres Zeugnisses zurückzugreifen.

Auf der Internetseite der HfÖV Bremen befinden sich umfangreiche Informationen über die Hochschule und beide Studiengänge, sowie deren Modulhandbücher. Dort lassen sich ebenfalls die Erreichbarkeiten von Ansprechpartnern beider Studiengänge finden.

Die HfÖV hat seit 2008 Betreuungs- und Mentorenaufgaben zum Kanon der Zielvereinbarungen bei der Berufung neuer Professorinnen und Professoren gemacht. Auch die Studierenden berichteten, dass die Dozenten, trotz der stark gestiegenen Anzahl an Studierenden im Studiengang PVD, gut erreichbar seien.

Insgesamt ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Dokumentation und Transparenz gegeben. Alle Anforderungen sind für die Zielgruppen transparent und auch die Beratung und Unterstützung für die Studierenden ist angemessen.

In der vorherigen Akkreditierung wurde die Empfehlung ausgesprochen, in den Modulhandbüchern den Teil „Modulvertiefung“ transparenter darzustellen bzw. die Aufgliederung in selbständiges Selbststudium, Hospitationen, etc. klarer zum Ausdruck zu bringen. Die Modulhandbücher beider Studiengänge weisen nach wie vor nur die Anteile von Präsenz- und Selbststudium für jedes Modul aus. Die jeweils ausgewiesenen Modulvertiefungszeiten umfassen sowohl autonome als auch begleitete Formen des Selbststudiums, ohne dass die unterschiedlichen didaktischen Formen im Einzelnen normativ festgelegt werden. Auf eine zwangsläufig „starre“ normative Verankerung der Modulvertiefungsmethoden wurde von Seiten der HfÖV weitgehend verzichtet, um einer flexiblen, den individuellen studentischen Bedarfen angemessenen Didaktik genügend Raum zu lassen. Diese Gutachtergruppe akzeptiert die Einschränkungen.

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Transparenz und Dokumentation“ als vollumfänglich gegeben an.

4.6 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Gemäß § 3 Absatz 2 HfÖVG hat die Hochschule das Ziel bestehende Nachteile für Frauen in der Wissenschaft zu beseitigen und so zur Gleichberechtigung der Geschlechter beizutragen. So bekommt die Frauenbeauftragte einen Sitz im höchsten Gremium der Hochschule, dem Akademischen Senat. Die Frauenbeauftragte hat zudem das Recht dem „Beirat aus Wissenschaft und Praxis zum Zweck der Qualitätssicherung des Studiengangs Risiko- und Sicherheitsmanagement“ beizuwohnen. Als zusätzliche Unterstützung in besonderen Lagen wurde am 18. Juli 2019 eine psychosoziale Beratungsstelle eingerichtet, welche zu Beginn dieses Jahres ihre Arbeit aufnahm. Hierfür wurde eine zusätzliche halbe Stelle für eine Psychologin, bzw. Psychologen geschaffen. Der Ausbildungspersonalrat sowie der allgemeine Studierendenausschuss stehen ebenfalls als Beratungsmöglichkeit zur Verfügung.

Dementsprechend ist die Gleichberechtigung und Chancengleichheit aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend in den Alltag der Hochschule eingebunden, zumal der Studiengang PVD auch noch in den Praxisanteilen die Unterstützung in Fragen der Gleichberechtigung und Chancengleichheit durch die Polizei Bremens erfährt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dem Kriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit Genüge“ getan.

4.7 Fazit

Die Personalausstattung hat sich seit der letzten Akkreditierung weitaus verbessert, was im Wesentlichen der Explosion der Studierendenzahl im Studiengang PVD geschuldet ist. Die Ratio von Lehrenden und Studierenden ist dabei im Wesentlichen gleichgeblieben. Dies konnte jedoch nur ermöglicht werden, als dass ein gewisser Anteil des hauptamtlichen Lehrpersonal nicht dem Professorium angehört, aber dennoch Lehrveranstaltungen in deren Kernfächern anbietet. Positiv hervorzuheben ist der gleichermaßen erfolgte Ausbau des administrativen Personals, was die Studiengangskoordination erleichtert.

Die Organisation und die Kooperationen der beiden Studiengänge ist zufriedenstellend. Der Studiengang PVD leidet in Hinblick auf die Mobilität an den Restriktionen einer polizeilichen Ausbildung, die im Wesentlichen nur Hospitationen und Kurzaufenthalte im Ausland zulässt. Dieses strukturelle Problem betrifft alle Studierende von Polizeistudiengängen in Deutschland, weshalb sich die Möglichkeiten der HfÖV im Bereich des Üblichen bewegen.

Die beiden Studiengängen PVD und RSM werden mit den üblichen Lehrkonzepten bespielt. Dies umfasst Lehrveranstaltungsformen von Frontalunterrichte bis praktische Übungen und Trainings wie bps. Verhörsimulationen etc. Die Gutachtergruppe sieht hier den üblichen, gelungenen Mix an verschiedenen Lehrformen, würde sich aber einen Ausbau digitaler Medienformate wünschen, damit auch unter den coronabedingten Mängeln der Präsenzlehre angemessene Unterrichtsformen ermöglicht werden können.

Insgesamt ist die Gutachtergruppe zufrieden mit den Implementierungsmaßnahmen der HfÖV, die einen regelmäßigen Studienbetrieb gewährleisten. Die Gutachtergruppe sieht die Kriterien „Ausstattung“, „Prüfungssystem“, „Studierbarkeit“ sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ als erfüllt an.

5 Qualitätsmanagement

Zur inhaltlichen und qualitativen Weiterentwicklung der Studiengänge PVD und RSM wurde ein vielschichtiges Qualitätsmanagementsystem an der HfÖV aufgebaut, um eine dauerhafte, systematische Qualitätssicherung und Entwicklung gewährleisten zu können. Das Qualitätsmanagementsystem ist auf alle Studiengänge anwendbar und wird hochschulweit angewendet. Das Qualitätsmanagementsystem bezieht sich immer auf drei Ebenen:

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

Abbildung: schematische Darstellung der Ebenen der Qualitätssicherung



Das Qualitätsmanagementsystem hat eine zentrale Kommunikation- und Steuerungsfunktion, die Ergebnisse finden Eingang und Berücksichtigung in der Entwicklungsplanung der HfÖV.

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Pädagogische Eignung

Unter Strukturqualität versteht die HfÖV vor allem die pädagogische Eignung der Lehrenden, die durch das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren und das Auswahlverfahren von Lehrbeauftragten gewährleistet wird.

Im Berufungsverfahren selbst werden (standardmäßig) eine hochschulöffentliche Probelehrveranstaltung sowie eine anschließende Anhörung durchgeführt (§ 7 Berufsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen). Im Rahmen der Anhörung werden u. a. eine kritische Reflexion der eigenen Probelehrveranstaltung sowie die Darlegung didaktischer Konzepte vor dem Hintergrund des Studiengangmodells verlangt. Das Votum der Studierendengruppe, die durch die Probelehrveranstaltung adressiert wurde, fließt in die abschließende Entscheidung der Berufungskommission (Fachbereichsrat) ebenso mit ein wie die Ergebnisse vormaliger Lehrevaluatio-

nen, die Dauer und Breite der vorhandenen Lehrerfahrung und die Beurteilung der Lehrbefähigung durch zwei externe Gutachter. Die derzeit an der HfÖV Bremen tätigen Professorinnen und Professoren verfügen jeweils über langjährige Lehrerfahrung an unterschiedlichen Hochschulen mit entsprechender Erfahrungsbreite. 27,3% der Professorenschaft ist im Zuge ihrer Habilitation die Lehrberechtigung (Venia Legendi) für ihr Fach verliehen worden.

Gleichermaßen werden im Auswahlverfahren besondere Anforderungen an die Lehrbefähigung der der Lehrbeauftragten gestellt. Im Studiengang PVD werden Lehraufträge ganz überwiegend an einschlägig ausgewiesene Angehörige der Polizeien Bremen und Bremerhaven und kooperierender Behörden (Justiz, Verwaltung) erteilt. Im Studiengang RSM konnten über die Jahre Expertinnen und Experten aus der Konzernsicherheit oder anderen sicherheitsrelevanten Berufsfeldern gewonnen werden, die in ausgezeichneter Weise ihre Fachdisziplin vertreten und ihr Know-how an die Studierenden weitergeben. Bei der erneuten Erteilung eines Lehrauftrags werden die Ergebnisse der Lehrevaluationen entsprechend berücksichtigt.

Die im Studiengang PVD tätigen polizeilichen Einsatztrainerinnen und -trainer müssen sich ebenfalls einem anspruchsvollen Auswahlverfahren stellen, das neben den polizeilichen Fachkenntnissen und Praxiserfahrungen in erster Linie auf die pädagogisch-didaktische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber abhebt. Das Auswahlverfahren wird analog zu Probelehrveranstaltungen bei der Auswahl hauptberuflich Lehrender durchgeführt, was der besonderen Bedeutung der Einsatztrainerinnen und -trainer für die Sicherstellung der Lehre in fachtheoretischer wie fachpraktischer Hinsicht geschuldet ist.

5.1.2 Weiterbildung

Die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Weiterbildung wird von allen Lehrenden gefordert und hochschuleitig aktiv gefördert. Für die Professorinnen und Professoren wird sie grundsätzlich im Rahmen der Berufsvereinbarung formell verankert. Darüber hinaus ermöglicht die Hochschule allen interessierten Lehrenden die Teilnahme an einschlägigen Seminaren und Workshops externer Anbieter. In den letzten Jahren wurde regelmäßig die Teilnahme an didaktischen Fortbildungsveranstaltungen gefördert, z.B.

- Hochschuldidaktische Seminare der Universität Bremen
- Hochschuldidaktische Arbeitstagungen der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)
- Hochschuldidaktische Kurse der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)
- Hochschuldidaktische Arbeitstagungen des DIDAktik-Netzwerks
- Tagungen für Lehrende und Forschende in der Informatik/Informationstechnik an Hochschulen der Polizeien
- Bundesweite Lehrgangseleitertagungen Wirtschaftskriminalität der Polizeien
- Train-the-Trainer-Workshops ECPAT Deutschland e.V.

Im Zeitraum 2016 bis 2019 entfielen insgesamt 43 Teilnehmertage auf Dienstreisen von Lehrenden zum Zweck der hochschuldidaktischen Weiterbildung. Durch die enge Kooperation mit dem Aus- und Fortbildungszentrum für den öffentlichen Dienst in Bremen (AFZ) werden die dortigen Fortbildungsangebote (z.B. Pädagogik für Lehrende, Präsentationstechniken, Train-the-Trainer-Schulungen) regelmäßig auch von Lehrkräften der HfÖV genutzt. Derzeit werden hochschuldidaktische Inhouse-Seminare für das Jahr 2020 vorbereitet, auch um die Digitalisierung der Lehre weiter zu fördern. Zur Vorbereitung der Inbetriebnahme des neuen Standorts III und zur Schulung im Umgang mit den dort nun verfügbaren interaktiven Whiteboards sind vom Fachbereich Polizeivollzugsdienst Schulungen für alle Lehrenden der Hochschule angeboten worden.

5.1.3 Aktualität der Lehre

Die hauptberuflich Lehrenden sind nicht nur durch aktuelle fachwissenschaftliche Publikationen und Vortragstätigkeiten ausgewiesen (siehe Anlage VII.2), sondern werden auch regelmäßig als Vortragende oder Seminarleiter von Polizei, Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden oder aber anderen Hochschulen angefragt. Die Professorinnen und Professoren der Hochschule für Öffentliche Verwaltung waren im Berichtszeitraum 2012 bis 2019 zudem regelmäßig als Gutachterinnen bzw. Gutachter für Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten sowie in Promotions-, aber auch Berufungsverfahren an anderen Hochschulen tätig und dementsprechend auch in diesem Kontext in aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen ihrer jeweiligen Fachdisziplin involviert.

Die Prozesse der Qualitätssicherung erfahren durch die Forschungsaktivitäten des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) Unterstützung. Es erfolgt eine zeitnahe Rückkopplung zwischen Praxis und Theorie, der Wissenstransfer findet durch eine stetige Vernetzung der Lehre zu aktuellen berufspraktischen Themen statt. Durch verschiedenen Fachtagungen, Veranstaltungen werden die Studienprogramme kontinuierlich weiterentwickelt und ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch durchgeführt.

5.1.4 Studierendenförderung

Traditionsgemäß werden besonders leistungsstarke Studierende aller Fachbereiche jährlich mit einem Förderpreis ausgezeichnet, der für herausragende Bachelorarbeiten und/oder Studienleistungen („Jahrgangsbeste“) vom Verein zur Förderung der Hochschule ausgelobt wird.

Im Studiengang PDV setzt sich die HfÖV zusätzlich für die Förderung des Leistungssports ein. Die leistungsstarken Studierenden können auf der Grundlage der vom Fachbereichsrat beschlossenen Sportrichtlinie von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen freigestellt werden, um ihnen die Vorbereitung auf und Teilnahme an nationalen wie internationalen Meisterschaften zu ermöglichen. Herausragende sportliche Leistungen werden zudem im Rahmen der öffentlichen Zeugnisverleihung mit einem Förderpreis des Vereins zur Förderung der HfÖV ausgezeichnet.

Im Studiengang RSM werden vor allem Publikationsbemühungen der Studierenden aktiv unterstützt. Bislang haben mehrere Studierende Artikel in einschlägigen Fachzeitschriften publiziert, die einen großen Anklang in der Fachöffentlichkeit gefunden haben.

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Sicherstellung und Überwachung des Lehrbetriebes

Um die Lehre besser zu koordinieren, gibt es die besondere Funktion der Modulkoordination, die ausschließlich von hauptamtlich Lehrenden wahrgenommen wird. Sie umfasst insbesondere die Harmonisierung der Modul- und Prüfungsinhalte in den einzelnen Studiengruppen eines Studienjahrgangs, die fachliche und didaktische Unterstützung der am Modul beteiligten Lehrbeauftragten sowie die inhaltlich-didaktische Vorbereitung und Abstimmung der veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen. Im Fachbereich Polizeivollzugsdienst finden pro Modul und Studiensemester mindestens zwei Modulkonferenzen statt, die schriftlich dokumentiert werden.

5.2.2 Evaluation von Lehre und Praxis

Eine implementierte und institutionalisierte Methode der Qualitätssicherung ist das Evaluationsystem für den fachtheoretischen, fachpraktischen Teil der Studiengänge. Grundlage der Lehrevaluation ist die Evaluationsordnung der HfÖV (EvO), die Ziele Zuständigkeiten und Methoden und Verfahren der internen Qualitätssicherung regelt. Gemäß § 3 Absatz 2 EvO besteht die interne Qualitätssicherung aus den folgenden Elementen:

- Studentische Lehrevaluation zur Fachtheorie und Fachpraxis
- Befragung der für die Leitung von Praktika zuständigen Bediensteten von Behörden und Praxisunternehmen
- Befragung der Absolventinnen und Absolventen
- Befragung der Lehrenden zur Qualität und zu den Rahmenbedingungen der Lehre
- Interne Qualitätszirkel

Das konkrete Evaluationsverfahren sowie die Auswahl der Erhebungsinstrumente bestimmt die bzw. der Evaluationsbeauftragte (§ 4 EvO). Wesentliches Steuerungsinstrument ist der Evaluationsplan, in dem in der Regel alle zwei Jahre Zeitpunkt, Umfang und Methodik der durchzuführenden Maßnahmen nach Abstimmung mit der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt werden (Evaluationsplan 2019/2020). Im Falle gesonderter Evaluationsbedarfe – etwa durch aktuelle Entwicklungen und/oder Problemlagen – wird dieser Evaluationsplan um die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen erweitert bzw. ergänzt, um entsprechend gegensteuern zu können.

Die Datenerhebungen werden durch die bzw. den Evaluationsbeauftragten vorbereitet, mit angemessenem zeitlichem Vorlauf hochschulöffentlich angekündigt und durchgeführt. Im Falle von

Studierendenbefragungen werden die Evaluationsbögen für die beteiligten Studiengruppen in den Seminarräumen ausgelegt und nach Bearbeitung von den jeweiligen Studiengruppensprechern in verschlossenen Umschlägen der bzw. dem Evaluationsbeauftragten wieder zugeleitet. Auf diese Weise kann kontinuierlich eine sehr hohe Beteiligung der Lehrenden und Studierenden gewährleistet werden. So haben sich in den vergangenen Jahren regelmäßig über 90% der Studierenden an den Lehrevaluationen beteiligt.

Die Auswertung der Evaluationsbögen obliegt ebenfalls der bzw. dem Evaluationsbeauftragten. Bezogen auf die Bewertung der Lehrveranstaltungen wird sie anonym vorgenommen. Die Lehrenden erhalten die sie betreffenden Ergebnisse nebst Durchschnittswerten, ergänzt um freitextliche Anregungen aus der Studentenschaft. Die Evaluationsbögen werden den Lehrenden vollständig im Original zur Verfügung gestellt. Dies bildet die Basis, um innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne einer dialogischen Evaluation über wechselseitige Rückkopplungen Prozesse zeitnah zu optimieren. Da die Lehrveranstaltungsevaluationen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Semester durchgeführt werden – bei den Totalerhebungen ist dies regelmäßig in der Mitte des Wintersemesters der Fall – besteht auch faktisch hinreichend Gelegenheit, auftretenden Problemen kurzfristig zu begegnen.

Zusätzlich zum veranstaltungsinternen Feedback zwischen Lehrenden und Studierenden ist eine hochschulöffentliche Bekanntmachung der Evaluationsergebnisse obligatorisch. Durch den Evaluationsbeauftragten wird jährlich auf der Basis aggregierter Datensätze ein Evaluationsbericht vorgelegt und den Hochschulgremien zur Einleitung qualitätsverbessernder Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Für den Studiengang PVD werden im Rahmen sogenannter „Praxisanleiterbefragungen“ per Fragebogen Einschätzungen zu fachlichen, psychosozialen und persönlichen Kompetenzen der Studierenden erhoben, die nach vorliegendem Anforderungsprofil in hohem Maße mit der Berufsfähigkeit korrelieren. Die Kompetenzeinschätzungen erfolgen, nachdem die Studierenden ihr Praktikum in den Revieren absolviert haben.

Im Studiengang RSM erfolgt die jährliche Evaluation der Praxisphase über leitfadengestützte Interviews, die der Netzwerk- und Praxiskoordinator (RSM) vor Ort in den kooperierenden Unternehmen mit den jeweiligen Praktikumsbetreuerinnen und -betreuern führt. Die hier gewonnenen Erkenntnisse dienen – zusammen mit den studentischen Rückmeldungen – zur Einschätzung der Geeignetheit der jeweiligen Praktikumsstellen. Dies führt ggf. zu weiteren Gesprächen mit den beteiligten Unternehmen zur Optimierung dieser Praxisphase.

Schließlich liefern Befragungen von Absolventinnen und Absolventen Hinweise darauf, inwieweit durch das Studium die Berufsfähigkeit in den jeweils relevanten Kompetenzbereichen unterstützt und gefördert werden konnte.

Interne Qualitätszirkel (§ 10 EvO) mit Studierenden und Lehrenden komplettieren den Maßnahmenkatalog zur Lehrevaluation. Unter Moderation der bzw. des Evaluationsbeauftragten findet anlassbezogen ein Erfahrungsaustausch zwischen Studierenden und Lehrenden über Stärken und Schwächen der laufenden Lehrveranstaltungen statt. Die vorrangigen Funktionen des Qualitätszirkels liegen zum einen im kurzfristigen und konstruktiven Feedback zwischen Studierenden und Lehrenden, zum anderen liefern sie Fachbereich und Hochschulleitung relevante Impulse für Optimierungsansätze. Im Studiengang RSM werden regelmäßig studienbegleitende Feedbackgespräche durch die Studiengangsleitung geführt und ausgewertet.

Zuletzt finden auch im Rahmen von Beiratssitzungen Qualitätszirkel mit Studierenden unter Moderation der Beiratsvorsitzenden statt. Neben curricularen Inhalten werden insbesondere die Studierbarkeit und die Studienbedingungen diskutiert.

Aus Sicht der Gutachtergruppe zeigen die von der HfÖV vorgelegten Unterlagen zum Evaluationssystem (Evaluationsberichte 2016 und 2019, Evaluationsplanung 2020-2020, verschiedene Qualitätszirkel etc.) sowie die Gespräche mit den Lehrenden die systematische Vorgehensweise auf, die dazu geeignet ist, nachhaltig und dauerhaft die Qualität des Lehrangebotes zu sichern. Positiv zu erwähnen ist das Gespräch zwischen der Gutachtergruppe und den befragten Studierenden, die angaben, dass alle Veranstaltungen evaluiert werden und Wünsche der Studierenden berücksichtigt werden.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität wird durch den Notendurchschnitt, die Absolventenquote und die Abbrecherquote definiert. Der Studiengang PVD hat im letzten Akkreditierungszeitraum bei guten bis befriedigenden Abschlussnoten eine Absolventenquote von i. d. R. über 90% der Studierenden gehabt. Im Studiengang RSM liegt die Abbrecherquote höher, ist aber im Vergleich zu den Studiengängen an anderen Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung unterdurchschnittlich (9-22% gegenüber 25%).

5.4 Fazit

Das Qualitätssicherungssystem der HfÖV Bremen sieht ein ausgereiftes Instrumentarium an Qualitätssicherungsmaßnahmen vor, die sowohl auf Hochschulebene als auch auf Ebene der Fachbereiche organisiert werden, und regelmäßig zur Anwendung kommen. Die Maßnahmen und Verantwortlichkeiten werden in der EvO zusammengeführt.

Die Qualitätssicherungsinstrumente sind auf alle Studiengänge der HfÖV anwendbar, sind aber mit einem besonderen Blick auf den größten Studiengang der HfÖV entwickelt worden. Hier kann die „Praxisanleiterbefragung“ exemplarisch genannt werden. Die Instrumente haben sich in der

Vergangenheit bewährt und werden laufend den Anforderungen angepasst. Die hohe Rücklaufquote der Evaluationen und die sehr gute Ergebnisqualität zeugen von einem sehr guten Qualitätsmanagement.

Im Bereich des Studiengangs RSM hat das Qualitätsmanagement einen hohen Stellenwert, da das Berufsfeld eine starke Veränderungsdynamik durch Professionalisierung erfährt. Da das Qualitätsmanagement hochschulweit angewendet wird, werden die Qualitätssicherungsprozesse analog der anderen Studiengänge durchgängig angewendet.

Positiv hervorzuheben ist die Konstituierung des Beirats aus Wissenschaft und Praxis (siehe Satzung des Beirats aus Wissenschaft und Praxis). Dieser reflektiert und diskutiert in seinen regelmäßigen Beiratssitzungen die Weiterentwicklung des Studienprogramms und macht Vorschläge, um den Qualitätsstandard zu sichern und weiterzuentwickeln.

Zusammenfassend kommt die Gutachtergruppe bei der Bewertung des Kriteriums „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ zu einer sehr guten Bewertung.

6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.03.2012

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplangestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

R-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **nichtzutreffend**.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist **erfüllt / teilweise erfüllt**, weil ... / **nicht erfüllt**, weil...

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden / berufsbegleitenden / dualen / lehrerbildenden Studiengang/ Teilzeitstudiengang / Intensivstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **nichtzutreffend**.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung der Studiengänge „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) und „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (B.A.) **mit Auflagen und Empfehlungen:**

Allgemeine Auflagen

1. Das Diploma Supplement muss um die Qualifikations-/Lernziele des Studiums (Punkt 4.2) und statistische Angaben zum relativen Studienabschluss (Punkt 4.4) ergänzt werden.
2. Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden.
3. In der Prüfungsordnung muss der Zeiteinsatz pro ECTS-Punkt ausgewiesen werden.

Auflage im Studiengang RSM

1. Das Auswahlverfahren zur Zulassung in den Studiengang muss verbindlich festgelegt und die entsprechende Ordnung nachgereicht werden.

Allgemeine Empfehlung

1. Die Hochschule soll sich um einen Zugang zum Bibliotheksverbund der Bremer Hochschulen bemühen, um Synergieeffekte nutzen zu können.

Empfehlungen im Studiengang PVD

1. Es sollten unbedingt Praktika bei der Kriminal- und nicht nur bei der Schutz- und Bereitschaftspolizei ermöglicht werden.
2. Zusätzlich zum Abfassen der Bachelorarbeit sollte eine mündliche Abschlussprüfung bzw. Verteidigung der Bachelorarbeit erfolgen.

Empfehlungen im Studiengang RSM

1. Das Sicherheitsgewebe sollte als potentielles Berufs- und Tätigkeitsfeld angemessen berücksichtigt werden.

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹²

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2020 folgenden Beschluss:

Polizeivollzugsdienst (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert. Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2026.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Die Hochschule soll sich um einen Zugang zum Bibliotheksverbund der Bremer Hochschulen bemühen, um Synergieeffekte nutzen zu können.

Risiko- und Sicherheitsmanagement (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (B.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert. Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2026.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Die Hochschule soll sich um einen Zugang zum Bibliotheksverbund der Bremer Hochschulen bemühen, um Synergieeffekte nutzen zu können.

¹² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung der allgemeinen Auflagen

- Das Diploma Supplement muss um die Qualifikations-/Lernziele des Studiums (Punkt 4.2) und statistische Angaben zum relativen Studienabschluss (Punkt 4.4) ergänzt werden.

Begründung:

Die Streichung hatte bereits der Fachausschuss empfohlen. Die Hochschule hatte neue Diploma Supplemente der Stellungnahme beigefügt, in denen die o. g. Punkte ergänzt wurden.

- Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden.

Begründung:

Die Streichung hatte bereits der Fachausschuss empfohlen. Die Regelungen in der PO orientieren sich an der Bremischen Gesetzeslage. § 56 BremHG, der gemäß § 47 Abs. 2 HfÖVG für die HfÖV entsprechend gilt, lautet: „Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“ Auch wenn die Regelungen den von der KMK und dem Akkreditierungsrat über Jahre entwickelten Praxis in diesem Punkt abweichen, so gilt natürlich der Gesetzesvorbehalt.

- In der Prüfungsordnung muss der Zeitanatz pro ECTS-Punkt ausgewiesen werden.

Begründung:

Die Streichung hatte bereits der Fachausschuss empfohlen. Für den Studiengang RSM hat der Senat der HfÖV am 23. Juli 2020 im § 3 Absatz 3 BPO RSM verankert, dass ein ECTS-Punkt 30 Zeitstunden umfasst. Die BPO RSM wurde am 05. August 2020 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.Abl. S. 837) veröffentlicht. Für den Studiengang PVD hat die HfÖV die ministeriellen Stellen gebeten, die BremPolAPV entsprechende zu ergänzen. Die Umsetzung entzieht sich der Hoheit der HfÖV.

Streichung der Auflage im Bachelorstudiengang Sicherheits- und Risikomanagement

- Das Auswahlverfahren zur Zulassung in den Studiengang muss verbindlich festgelegt und die entsprechende Ordnung nachgereicht werden.

Begründung:

Die Streichung hatte bereits der Fachausschuss empfohlen. Die HfÖV hat die Auswahlsetzung von 2017 vorgelegt, die alle monierten Punkte ausführlich und erschöpfend regelt. Die Auswahlsetzung war der Gutachtergruppe nicht vorgelegt worden, weshalb es hier zur gutachterlichen Fehleinschätzung gekommen ist.